Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3134

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 47002 — 2463/68 IV

Bonn, den 5. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Rechtspflegergesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 324. Sitzung am 10. Mai 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Rechtspflegergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

§ 1

Allgemeine Stellung des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger nimmt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Rechtspflege wahr.

§ 2

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerprüfung) bestanden hat. Wenigstens ein Jahr des Vorbereitungsdienstes muß auf einen fachwissenschaftlichen Lehrgang entfallen.

(2) Zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Justizdienst kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzt.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und ein zweijähriges Praktikum oder eine andere förderliche Ausbildung oder Tätigkeit von gleicher Dauer nachweist.

(4) Beamte des mittleren Justizdienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zugelassen werden, wenn sie nach der Laufbahnprüfung mindestens drei Jahre im mittleren Justizdienst tätig waren und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren bisherigen Leistungen für den Aufstieg geeignet erscheinen. Im übrigen ist Absatz 1 für den Aufstiegsbeamten mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Beschäftigungszeit im mittleren Justizdienst teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden kann.

(5) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(6) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes teilweise befreit werden.

(7) Mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers können Referendare, die mindestens sechs Monate im juristischen Vorbereitungsdienst tätig gewesen sind, betraut werden.

(8) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften. Sie können die Betrauung des Rechtspflegers mit bestimmten Geschäften, die ihm nach diesem Gesetz zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, von der Erreichung eines Mindestlebensalters oder von der Ableistung eines Probedienstes abhängig machen. Die Zulassung der Beamten des mittleren Justizdienstes zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes kann von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

§ 3

Übertragene Geschäfte

Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
   a) Vereinssachen im Sinne der §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 159, 160 und 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
   b) Verfahren bei Untersuchung und Verwahrung von Sachen sowie beim Pfandverkauf nach §§ 164 bis 166 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
   c) Musterregistersachen im Sinne des Geschmacksmustergesetzes,
   d) Pachtkreditsachen im Sinne des Pachtkreditgesetzes,
   e) Verfahren der Annahme an Kindes Statt im Sinne des Dritten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
   f) Güterrechtsregistersachen im Sinne der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 161, 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
   g) Verschollenheitssachen,
   h) Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,

   i) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verteilungsverfahren durchzuführen sind,

   k) Verteilungsverfahren, die außerhalb der Zwangsversteigerung nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen sind,

   l) Verteilungsverfahren nach § 75 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, § 54 Abs. 3 des Landbeschaffungsgesetzes, § 28 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes und § 119 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes;

2. vorbehaltlich der in §§ 14 bis 19 dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in

   a) Vormundschaftssachen im Sinne des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

   b) Nachlaß- und Teilungssachen im Sinne des Fünften Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie bei der amtlichen Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen nach §§ 2258 a bis 2264, 2300 und 2300 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

   c) Handelssachen im Sinne des Siebenten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

   d) Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen,

   e) Verfahren nach der Konkursordnung,

   f) Verfahren nach der Vergleichsordnung;

3. die in §§ 20 bis 26 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte

   a) in Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz,

   b) auf dem Gebiete des Beurkundungswesens,

   c) auf dem Gebiete der Rechts- und Amtshilfe,

   d) in Festsetzungsverfahren,

   e) bei gerichtlichen Entscheidungen über die Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren,

   f) in Verfahren vor dem Patentgericht,

   g) auf dem Gebiete der Aufnahme von Erklärungen;

4. die in §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte

   a) im internationalen Rechtsverkehr,

   b) in Hinterlegungssachen,

   c) der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen.

§ 4

Umfang der Übertragung

(1) Der Rechtspfleger trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind.

(2) Der Rechtspfleger ist nicht befugt,

1. eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen, sofern es sich nicht um einen Offenbarungseid nach § 807 oder § 883 der Zivilprozeßordnung, § 125 der Konkursordnung, § 69 Abs. 2 der Vergleichsordnung, § 33 Abs. 2 oder § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder um einen Offenbarungseid handelt, um dessen Abnahme nach § 332 oder § 365 der Reichsabgabenordnung oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ersucht wird,

2. Freiheitsentziehungen anzudrohen oder anzuordnen, sofern es sich nicht um Maßnahmen zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nach § 457 der Strafprozeßordnung oder § 890 der Zivilprozeßordnung oder um Maßnahmen zur Vollstreckung einer Maßregel der Sicherung und Besserung nach § 463 a der Strafprozeßordnung handelt,

3. über Anträge zu entscheiden, die auf Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gerichtet sind.

(3) Hält der Rechtspfleger Maßnahmen für geboten, zu denen er nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 nicht befugt ist, so legt er deswegen die Sache dem Richter zur Entscheidung vor.

§ 5

Vorlage an den Richter

(1) Der Rechtspfleger soll ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will;

2. sich bei der Bearbeitung der Sache rechtliche Schwierigkeiten ergeben;

3. die Anwendung von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltendem Recht in Betracht kommt;

4. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist.

(2) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden.

§ 6

Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter

Steht ein übertragenes Geschäft mit einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft in einem so engen Zusammenhang, daß eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, so soll der Richter die gesamte Angelegenheit bearbeiten.

§ 7

Bestimmung des zuständigen Organs der Rechtspflege

Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob ein Geschäft von dem Richter oder dem Rechtspfleger zu bearbeiten ist, entscheidet der Richter über die Zuständigkeit durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar.

§ 8

Gültigkeit von Geschäften

(1) Hat der Richter ein Geschäft wahrgenommen, das dem Rechtspfleger übertragen ist, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts hierdurch nicht berührt.

(2) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft wahrgenommen, das ihm der Richter nach diesem Gesetz übertragen kann, so ist das Geschäft nicht deshalb unwirksam, weil die Übertragung unterblieben ist oder die Voraussetzungen für die Übertragung im Einzelfalle nicht gegeben waren.

(3) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft des Richters wahrgenommen, das ihm nach diesem Gesetz weder übertragen ist noch übertragen werden kann, so ist das Geschäft unwirksam. Das gilt nicht, wenn das Geschäft dem Rechtspfleger durch eine Entscheidung nach § 7 zugewiesen worden war.

(4) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts hierdurch nicht berührt.

§ 9

Selbständigkeit des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger ist bei seinen Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen. Er entscheidet, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, selbständig.

§ 10

Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers

Für die Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers sind die für den Richter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Über die Ablehnung des Rechtspflegers entscheidet der Richter.

§ 11

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist einzulegen, wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, die sofortige Beschwerde oder kein Rechtsmittel gegeben wäre.

(2) Der Rechtspfleger kann, außer im Falle des Absatzes 1 Satz 2, der Erinnerung abhelfen. Hilft er nicht ab, so entscheidet der Richter, wenn er die Erinnerung für zulässig und begründet erachtet oder wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Andernfalls hat der Richter die Erinnerung dem Rechtsmittelgericht vorzulegen und die Beteiligten hiervon zu unterrichten. Die Erinnerung gilt in diesem Falle als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers.

(3) Gegen die Entscheidung des Richters ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(4) Auf die Erinnerung sind im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.

(5) Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.

(6) Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Eine Beschwerdegebühr wird nicht erhoben, wenn die Beschwerde vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

§ 12

Bezeichnung des Rechtspflegers

Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten hat der Rechtspfleger seiner Unterschrift das Wort „Rechtspfleger" beizufügen.

§ 13

Ausschluß des Anwaltszwangs

§ 78 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ist auf Verfahren vor dem Rechtspfleger nicht anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Konkursverfahren und Vergleichsverfahren

§ 14

Vormundschaftssachen

Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

1. die Volljährigkeitserklärung (§ 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt;
3. die Geschäfte, welche die Anfechtung der Ehelichkeit eines gestorbenen Kindes (§ 1599 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Anfechtung der Ehelichkeit durch das Kind nach dem Tode des Mannes (§ 1599 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Ehelichkeitserklärung (§§ 1723 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Ersetzung der Einwilligung in eine Annahme an Kindes Statt (§ 1747 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1770 a, 1770 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betreffen, soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;
4. die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), einer Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), es sei denn, daß die Gebrechlichkeitspflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet wird, einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Ausländer einschließlich der vorläufigen Maßregeln (Artikel 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) und einer Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften;
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten verschiedener Gewalthaber;
6. die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Ehegatten, eines Gewalthabers oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft;
7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes gemäß § 1632 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
8. die Maßnahmen und Anordnungen auf Grund des § 1666 Abs. 1 und des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
9. die Genehmigung einer Freiheitentziehung nach § 1800 Abs. 2. §§ 1897, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
10. die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1908 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und einer Gebrechlichkeitspflegschaft im Falle des § 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es sei denn, daß die Gebrechlichkeitspflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs angeordnet war;
11. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3 des Ehegesetzes) sowie die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung (§ 30 Abs. 3 des Ehegesetzes);
12. die Untersagung der Führung des Mannesnamens durch die geschiedene oder überlebende Frau (§ 57 Abs. 1 des Ehegesetzes, § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 215);
13. die Genehmigung zur Erhebung der Ehescheidungsklage und der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 612 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);
14. die Übertragung der elterlichen Gewalt gemäß den §§ 1671, 1672 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie gemäß § 37 des Ehegesetzes;
15. die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern;
16. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft und vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes);
17. die Maßnahmen, welche die religiöse Kindererziehung betreffen (§ 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 2, 3, 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 939);
18. die im Jugendgerichtsgesetz genannten Verrichtungen;
19. die in Abschnitt VI des Gesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Verrichtungen.

§ 15

Nachlaß- und Teilungssachen

(1) Von den Angelegenheiten, die dem Nachlaßgericht, dem für Teilungssachen sowie dem nach §§ 2258 a bis 2264, 2300 und 2300 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Gericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

1. die Ernennung von Testamentsvollstreckern (§ 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Entscheidung über Anträge, eine vom Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses durch letztwillige Verfügung getroffene Anordnung außer Kraft zu setzen (§ 2216 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

3. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern (§ 2224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

4. die Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

5. die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie Zeugnissen gemäß §§ 36, 37 der Grundbuchordnung oder §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, sowie von gegenständlich beschränkten Erbscheinen (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt, ferner die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

6. die Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen gemäß §§ 36, 37 der Grundbuchordnung und §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung, wenn die Erbscheine oder Zeugnisse vom Richter erteilt oder wegen einer Verfügung von Todes wegen einzuziehen sind, ferner die Einziehung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§ 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Liegt eine Verfügung von Todes wegen vor, ist aber dennoch ein Erbschein oder ein Zeugnis gemäß §§ 36, 37 der Grundbuchordnung oder §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung auf Grund gesetzlicher Erbfolge zu erteilen, so kann der Richter die Erteilung des Erbscheins oder des Zeugnisses dem Rechtspfleger übertragen, wenn deutsches Erbrecht anzuwenden ist. Der Rechtspfleger ist an die ihm mitgeteilte Auffassung des Richters gebunden.

§ 16

Handels- und Registersachen

In Handels- und Registersachen bleiben dem Richter vorbehalten

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften folgende Verfügungen beim Gericht des Sitzes und, wenn es sich um eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland handelt, beim Gericht der Zweigniederlassung:

   a) auf erste Eintragung,

   b) auf Eintragung von Satzungsänderungen, die nicht nur die Fassung betreffen,

   c) auf Eintragung der Eingliederung, der Verschmelzung, der Vermögensübertragung oder der Umwandlung,

   d) auf Eintragung des Bestehens, der Änderung oder der Beendigung eines Unternehmensvertrages,

   e) auf Löschungen im Handelsregister und im Genossenschaftsregister gemäß §§ 142 und 144 sowie § 147 in Verbindung mit § 142 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 914) und gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881);

2. a) die nach § 145 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigenden Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2, § 166 Abs. 3 und § 338 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs geregelten Geschäfte, sowie die Verfügungen nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen,

   b) die nach § 2 Abs. 3, § 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften und die nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen zu treffenden Verfügungen sowie die Verfügungen nach § 38 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über das Kreditwesen;

3. die Verrichtungen, welche den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt aufzumachenden Dispache obliegen (§§ 149 bis 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 17

Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen

In Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie in Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen bleibt dem Richter in den Fällen des § 35 Abs. 1 und 2 der Grundbuchordnung, der §§ 41 und 74 der Schiffsregisterordnung und des § 86 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in Verbindung mit § 41 der Schiffsregisterordnung die Entscheidung darüber vorbehalten, ob die Erbfolge oder ob die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlaßgegenstand nachgewiesen ist, wenn der Nachweis nicht durch einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis geführt wird.

§ 18

Konkursverfahren

(1) Im Verfahren nach der Konkursordnung bleibt dem Richter das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Konkursverwalters vorbehalten.

(2) Der Richter kann sich das Konkursverfahren ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen.

§ 19

Vergleichsverfahren

(1) Im Verfahren nach der Vergleichsordnung bleibt dem Richter das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluß dieser Entscheidung und der Ernennung des Vergleichsverwalters vorbehalten.

(2) § 18 Abs. 1 gilt nicht für die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens nach § 80 Abs. 1, § 96 Abs. 5 und 6, § 101 der Vergleichsordnung unter Einschluß der Ernennung des Konkursverwalters, sofern die Entscheidung über die Eröffnung des Konkursverfahrens von Amts wegen zu treffen ist.

(3) Der Richter kann sich das Vergleichsverfahren und ein mögliches Anschlußkonkursverfahren nach Absatz 2 ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet. Hält er den Vorbehalt nicht mehr für erforderlich, kann er das Verfahren dem Rechtspfleger übertragen.

DRITTER ABSCHNITT

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf den Gebieten des Beurkundungswesens sowie der Rechts- und Amtshilfe, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in der Strafvollstreckung und Verfahren vor dem Patentgericht und auf dem Gebiete der Aufnahme von Erklärungen

§ 20

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. das Mahnverfahren (§§ 688 ff. der Zivilprozeßordnung) einschließlich der Verweisung an das Landgericht, soweit sie nicht auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen wird (§ 697 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung); jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter vorbehalten;
2. das Aufgebotsverfahren mit Ausnahme der Wahrnehmung des Aufgebotstermins und der darin ergehenden Entscheidungen sowie des Anfechtungsverfahrens (§§ 946 ff. der Zivilprozeßordnung);
3. die nach §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen über die Rückgabe von Sicherheiten;
4. die in § 118 a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen gemäß § 118 a Abs. 3, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt;
5. das Armenrechtsverfahren in den Fällen, in denen außerhalb oder nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens die Bewilligung des Armenrechts lediglich für die Zwangsvollstreckung beantragt wird; jedoch bleibt dem Richter das Armenrechtsverfahren in den Fällen vorbehalten, in welchem dem Prozeßgericht die Vollstreckung obliegt oder in welchem das Armenrecht für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nachgesucht wird, die eine sonstige richterliche Handlung erfordert;
6. die Entscheidung über die Nachzahlungspflicht der armen Partei (§ 125 der Zivilprozeßordnung);
7. die Entscheidung über die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 174 der Zivilprozeßordnung);
8. die Bewilligung der Zustellung im Falle des § 177 der Zivilprozeßordnung;
9. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung);
10. der Ausspruch über die Folgen einer Zurücknahme der Klage (§ 271 Abs. 3 Satz 3, § 495 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung), einer Zurücknahme des Einspruchs (§§ 346, 495 Abs. 1, § 700 Satz 2 der Zivilprozeßordnung), einer Zurücknahme der Berufung (§ 515 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung) und einer Zurücknahme der Revision (§ 566 in Verbindung mit § 515 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);
11. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung und des § 16 des Mieterschutzgesetzes;
12. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden und die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden gemäß § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung und § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt;

13. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Beschluß über die einstweilige Unterhaltsregelung, einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 627 b Abs. 4 Satz 1, § 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);

14. die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgelegten Geldbetrages (§ 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung);

15. die Pfändung von Forderungen sowie die Anordnung der Pfändung von eingetragenen Schiffen oder Schiffsbauwerken aus einem Arrestbefehl, soweit der Arrestbefehl nicht zugleich den Pfändungsbeschluß oder die Anordnung der Pfändung enthält;

16. die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht, einem von diesem ersuchten Gericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855, 902 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu erledigen sind.

    Jedoch bleiben dem Richter vorbehalten

    a) die Entscheidungen gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung,

    b) das Offenbarungseidverfahren gemäß § 889 der Zivilprozeßordnung,

    c) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts gemäß § 26 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931),

    d) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts gemäß §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes.

§ 21

Urkundssachen

Soweit die Gerichte auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften zur gerichtlichen Beurkundung zuständig sind, werden die folgenden Geschäfte auf den Rechtpfleger übertragen:

1. die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (§ 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);

2. die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Beurkundung der Verpflichtung des ehelichen oder unehelichen Vaters zur Zahlung einer Abfindungssumme in vollstreckbarer Form;

3. die Beurkundung des Antrags des Vaters eines unehelichen Kindes auf Ehelichkeitserklärung und der Einwilligung der Mutter des Kindes und der Frau des Antragstellers (§ 1730 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

4. die Beurkundung der Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden sowie der Eltern des Angenommenen zu einem Vertrage, durch den jemand an Kindes Statt angenommen wird (§ 1748 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

5. die Beurkundung von Erklärungen über Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft (§§ 1945, 1955 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

6. die Beurkundung einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

7. die Beurkundung und die Entgegennahme der der Form des § 29 der Grundbuchordnung oder des § 37 der Schiffsregisterordnung bedürfenden Eintragungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen, einschließlich der Schuldurkunden, der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung aus der Urkunde, der Abtretungs- und Verpfändungserklärungen sowie der Empfangsbescheinigungen, und die Entgegennahme von Auflassungen.

§ 22

Rechts- und Amtshilfe

Dem Rechtspfleger wird die Durchführung von Beweisaufnahmen und von Ermittlungen übertragen, um die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ersucht, sofern bei der Erledigung des Ersuchens die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden sind und nicht um eine richterliche Erledigung ersucht wird.

§ 23

Festsetzungsverfahren

(1) Folgende Geschäfte im Festsetzungsverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Festsetzung des Wertes für die Berechnung der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt (§ 23 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes, § 31 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung, § 34 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 19 Abs. 7 des Vertragshilfegesetzes, § 48 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes, § 10 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 21 Abs. 2 Satz 3 der Verord-

nung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung);

2. die Festsetzung der Kosten in den Fällen, in denen die §§ 103 ff. der Zivilprozeßordnung anzuwenden sind;

3. die Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts nach § 19 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte;

4. die Festsetzung der Gerichtskosten nach den Gesetzen und Verordnungen zur Ausführung von Verträgen mit ausländischen Staaten über die Rechtshilfe sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Erinnerung binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen; die Frist beginnt mit der Zustellung des Festsetzungsbeschlusses. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Hilft er ihr nicht ab, so entscheidet der Richter, wenn er die Erinnerung für zulässig und begründet erachtet oder wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Im übrigen sind § 104 Abs. 3 Satz 5 der Zivilprozeßordnung und § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 6 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 24

Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren

Von den gerichtlichen Entscheidungen, die bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren zu treffen sind, werden dem Rechtspfleger übertragen die nach dem Urteil ergehende Entscheidung über die Bewilligung einer Zahlungsfrist oder über die Gestattung der Zahlung in Teilbeträgen sowie die Entscheidungen über die nachträgliche Änderung oder den Widerruf einer solchen Vergünstigung (§ 28 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, §§ 80, 81 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Das gilt nicht, wenn die Vergünstigung im Urteil gewährt oder ausdrücklich versagt worden ist.

§ 25

Verfahren vor dem Patentgericht

(1) Im Verfahren vor dem Patentgericht werden dem Rechtspfleger die folgenden Geschäfte übertragen:

1. die nach §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 41 o Abs. 1 des Patentgesetzes zu treffenden Entscheidungen über die Rückgabe von Sicherheiten in den Fällen des § 37 Abs. 6 und des § 41 Abs. 2 und 6 des Patentgesetzes sowie des § 11 a des Gebrauchsmustergesetzes;

2. die in § 118 a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 46 h des Patentgesetzes, § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes bezeichneten Maßnahmen, wenn der Vorsitzende in einem Nichtigkeits-, Zurücknahme-, Zwangslizenz-Verfahren oder einem Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren den Rechtspfleger damit beauftragt;

3. die Entscheidung über die Nachzahlungspflicht des armen Beteiligten (§ 46 i Abs. 1 des Patentgesetzes, § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes);

4. der Ausspruch, daß eine Beschwerde oder eine Klage als nicht erhoben, eine Klage als zurückgenommen, ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch welche die Benutzung einer Erfindung gestattet werden soll, als nicht gestellt oder eine Berufung als nicht eingelegt gilt (§ 36 l Abs. 3, § 37 Abs. 5 und 6 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 3 des Patengesetzes, § 10 Abs. 2, § 11 a des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes);

5. die Bestimmung einer Frist für die Nachreichung der schriftlichen Vollmacht (§ 41 m Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes);

6. die Anordnung, Urschriften, Ablichtungen oder beglaubigte Abschriften von Druckschriften, die im Patentamt und im Patentgericht nicht vorhanden sind, einzureichen (§ 44 a Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes);

7. die Aufforderung zur Benennung eines Vertreters nach § 16 des Patentgesetzes, § 20 des Gebrauchsmustergesetzes und § 35 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes;

8. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 12 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 45 a Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes);

9. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 20 Nr. 11 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 41 o Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes;

10. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden gemäß § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 41 o

Abs. 1 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes;

11. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht an dritte Personen, sofern kein Beteiligter Einwendungen erhebt und es sich nicht um Akten von Patentanmeldungen, Patenten, Gebrauchsmusteranmeldungen oder Gebrauchsmustern handelt, für die jede Bekanntmachung unterbleibt (§§ 30 a, 41 o Abs. 3 des Patentgesetzes, §§ 3 a, 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes);

12. die Festsetzung der Kosten nach §§ 103 ff. der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 36 q Abs. 4, § 40 Abs. 2 Satz 2, § 41 o Abs. 1, § 41 y Abs. 2 des Patentgesetzes, § 10 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes, § 13 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes.

(2) Die Erinnerung gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Über die Erinnerung entscheidet der Richter; der Rechtspfleger kann ihr nur abhelfen, wenn mit ihr ein Kostenfestsetzungsbeschluß angefochten wird. § 11 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 26

Aufnahme von Erklärungen

(1) Folgende Geschäfte der Geschäftsstelle werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Aufnahme von Erklärungen über die Einlegung und Begründung
   a) der Rechtsbeschwerde und der weiteren Beschwerde,
   b) der Revision in Straf- und Bußgeldsachen;
2. die Aufnahme eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, § 74 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten);
3. die Aufnahme von Anmeldungen zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Güterrechtsregister sowie die Aufnahme der zur Aufbewahrung bei dem Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften (§§ 128, 147 Abs. 1, §§ 159, 161 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Andere als die in Absatz 1 bezeichneten Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soll der Rechtspfleger aufnehmen, wenn dies wegen des Zusammenhangs mit einem von ihm wahrzunehmenden Geschäft, wegen rechtlicher Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen geboten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rechtspfleger.

(3) § 5 ist nicht anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung

§ 27

Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers

Durch die Vorschriften des § 3 wird die Befugnis der Landesjustizverwaltungen und der von ihnen bestimmten Stellen nicht berührt, den Rechtspfleger mit der Mitwirkung bei Geschäften, die vom Richter wahrzunehmen sind, zu beauftragen, insbesondere soweit es sich um die Vorbereitung richterlicher Amtshandlungen, darunter die Anfertigung von Entwürfen, handelt.

§ 28

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20 Nr. 1 (zu § 699 der Zivilprozeßordnung), § 20 Nr. 11 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung), § 23 Nr. 1 bis 3 (Festsetzungsverfahren) und § 26 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt.

§ 29

Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte

(1) Durch die Beschäftigung eines Beamten als Rechtspfleger wird seine Pflicht, andere Dienstgeschäfte einschließlich der Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrzunehmen, nicht berührt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die sonstigen Dienstgeschäfte eines mit den Aufgaben des Rechtspflegers betrauten Beamten nicht anzuwenden.

§ 30

Zuständiger Richter

Soweit mit Angelegenheiten, die dem Rechtspfleger zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, nach diesem Gesetz der Richter befaßt wird, ist hierfür das nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften zu bestimmende Gericht in der für die jeweilige Amtshandlung vorgeschriebenen Besetzung zuständig.

FÜNFTER ABSCHNITT

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr, in Hinterlegungssachen sowie der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen

§ 31

Zustellungsanträge ausländischer Gerichte und Behörden

Die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge wird dem Rechtspfleger übertragen.

§ 32

Hinterlegungssachen

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle im Sinne der Hinterlegungsordnung werden dem Rechtspfleger übertragen.

§ 33

Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen

(1) Die dem Staatsanwalt oder dem Amtsrichter als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Geschäfte wegen ihrer rechtlichen Schwierigkeit, wegen ihrer Bedeutung für den Betroffenen oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung von der Übertragung auszunehmen oder ihre Vorlage an den Staatsanwalt (Amtsrichter) anzuordnen.

(2) Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen sowie die Vollstreckung der gemäß § 890 der Zivilprozeßordnung verhängten Strafen werden dem Rechtspfleger übertragen, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehält.

(3) Werden Ordnungs- und Erzwingungsstrafen von der Staatsanwaltschaft vollstreckt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Über Einwendungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers entscheidet der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. Er kann dem Rechtspfleger Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

(5) Unberührt bleiben bundes- und landesrechtliche Vorschriften, welche die Vollstreckung von Vermögensstrafen im Verwaltungszwangsverfahren regeln.

§ 34

Nicht anzuwendende Vorschriften

Auf die nach §§ 31 bis 33 dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte sind die §§ 5 bis 11 nicht anzuwenden.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 35

Regelung für die Übergangszeit; Befähigung zum Amt des Bezirksnotars

(1) Justizbeamte, die die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben oder nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig gewesen sind oder
2. binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestehen.

(2) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auch ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der im Lande Baden-Württemberg die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben hat.

§ 36

Vorbehalt für Baden-Württemberg

(1) Im Lande Baden-Württemberg werden bei den Notariaten und den Grundbuchämtern des badischen Rechtsgebietes im Rahmen ihrer Zuständigkeit die beim Amtsgericht nach § 3 Nr. 1 Buchstabe h, nach § 3 Nr. 2 Buchstaben b und d vorbehaltlich der §§ 15 und 17 sowie nach § 3 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 21 Nr. 5 und 6 dieses Gesetzes dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte von einem zum Rechtspflegeramt befähigten Beamten wahrgenommen, sofern diesen Behörden solche Beamte als Rechtspfleger zugewiesen werden.

(2) Der einem Grundbuchamt zugewiesene Rechtspfleger ist auch zuständig

a) für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (§ 21 Nr. 1),

b) für die Beurkundung der der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedürfenden Eintragungsbewilligungen und der sonstigen zur Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen mit Ausnahme der Schuldurkunden, der Unterwerfung

unter die sofortige Zwangsvollstreckung, der Abtretungs- und Empfangsbescheinigungen und

c) für die Entgegennahme von Auflassungen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß der Notar neben dem Rechtspfleger für die diesem übertragenen Geschäfte zuständig bleibt. An die Stelle des Richters tritt der Notar.

(4) Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften für die dem Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht oder Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, bleibt die Entscheidung dem Richter vorbehalten, wenn die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist. Das gleiche gilt, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen von einer anderen Behörde oder einem Beamten wahrzunehmen sind, wenn die Abänderung einer Entscheidung der Behörde oder des Beamten verlangt wird.

§ 37

Neugliederung der Gerichte in Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg kann bei der Neugliederung von Amtsgerichtsbezirken die Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts, die am Sitz des Amtsgerichts gelten, auf die dem Bezirk dieses Amtsgerichts neu eingegliederten Gebietsteile erstrekken. Mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung gelten in den eingegliederten Gebietsteilen die bundesrechtlichen Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts insoweit, als sie am Sitz des Amtsgerichts in Kraft sind.

§ 38

Aufhebung und Änderung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185);

2. Artikel VI § 1 Nr. III und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 229).

(2) Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) wird wie folgt geändert:

1. § 2 fällt weg.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen werden im Aufsichtsweg erledigt.

(2) Gegen die Entscheidung des Land- oder Amtsgerichtspräsidenten ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zulässig.

(3) Ist durch die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, so ist für eine Klage auf Herausgabe gegen das Land der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig."

3. § 32 fällt weg.

(3) Vorschriften, die auf Grund des aufgehobenen § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von den früheren Ländern Baden und Württemberg erlassen sind, bleiben in Kraft. Das Land Baden-Württemberg kann die Bestimmungen aufheben, im Rahmen des aufgehobenen § 13 des Einführungsgesetzes ändern und auf andere Teile seines Gebietes erstrecken.

§ 39

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar . . . in Kraft.

Begründung

Allgemeines

1.

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957 — Bundesgesetzblatt Teil I Seite 18 —, im folgenden zitiert als „Rechtspflegergesetz 1957" oder mit der Abkürzung „RpflG 1957", hat dem Rechtspfleger eine feste Stellung zwischen dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gegeben und auf ihn eine große Anzahl früher richterlicher Geschäfte übertragen. Es schloß die „Kleine Justizreform", also die Maßnahmen zur Entlastung des Richters durch andere Organe der Gerichtsverfassung, insofern ab, als klare gesetzliche Vorschriften an die Stelle der bis zu seinem Erlaß geltenden, auf das Reichs-Entlastungsgesetz vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) gestützten Allgemeinen Verfügungen der Justizverwaltung traten. Das bedeutet jedoch nicht, daß die „Kleine Justizreform" mit dem Ergehen des Rechtspflegergesetzes als abgeschlossen anzusehen ist.

2.

Bereits bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzes während der 2. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte der Bundesrat gefordert, daß dem Rechtspfleger erheblich mehr Geschäfte übertragen werden sollten, als in der Regierungsvorlage vorgesehen war und später durch die Beschlüsse des Bundestages festgelegt wurde (vgl. Drucksache 161 der 2. Wahlperiode). Die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hat in ihrem Bericht, der 1961 der Öffentlichkeit übergeben wurde, diese Forderung wieder aufgenommen. Sie hat empfohlen, dem Rechtspfleger zusätzlich die Aufgaben, die in den Vorschlägen des Bundesrats zum Entwurf des Rechtspflegergesetzes 1957 enthalten waren, und das Aufgebotsverfahren zu übertragen (Bericht der Kommission S. 317). Auch die Berufsverbände haben ständig darauf gedrängt, den Aufgabenkreis des Rechtspflegers zu erweitern.

In der Gesetzgebung sind dem Rechtspfleger seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1957 mehrfach neue Geschäfte zugewiesen worden, so im Bereich des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen durch das Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 57 — und auf dem Gebiete des Rechts der Aktiengesellschaften durch die Aktienrechtsreform von 1965 (Aktiengesetz nebst Einführungsgesetz zum Aktiengesetz, beide vom 6. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1089, 1185). Eine grundsätzliche Überprüfung des gesamten Rechtspflegerrechts konnte aber erst eingeleitet werden, nachdem feststand, daß das Rechtspflegergesetz 1957 sich über längere Zeit bewährt hatte und insbesondere die personellen und ausbildungsmäßigen Vorbedingungen für eine Erweiterung der Aufgaben des Rechtspflegers gegeben waren. Diese Voraussetzungen sind nunmehr erfüllt.

3.

Der Entwurf strebt in erster Linie an, den Kreis der auf den Rechtspfleger übertragenen Geschäfte zu vergrößern. Von einer grundlegenden Änderung der Stellung des Rechtspflegers sieht er ab. Diese Frage muß den weiteren Erörterungen über eine umfassende Reform der Zivilgerichtsbarkeit überlassen bleiben. Der Rechtspfleger bleibt damit Beamter des Justizdienstes. Er entscheidet bei den ihm zugewiesenen Aufgaben selbständig, das heißt in sachlicher Unabhängigkeit. Eine persönliche Unabhängigkeit besitzt er nicht. Der Rechtspfleger ist somit nicht Richter im Sinne des Grundgesetzes.

Danach sind bei der Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger auch weiterhin die Grenzen des Artikels 92 des Grundgesetzes, nach dem die rechtsprechende Gewalt dem Richter anvertraut ist, zu wahren. Das Rechtspflegergesetz 1957 hatte von der Übertragung aber auch solche Geschäfte ausgenommen, die einen schwerwiegenden Eingriff in die Interessen eines Beteiligten enthalten oder über den Rahmen eines mehr technisch-formalen Geschäftes hinausgehen. Diese beiden Ausnahmen können nach den Erfahrungen mit dem Rechtspflegergesetz 1957 aufgegeben oder jedenfalls stark eingeschränkt werden.

4.

Wenn auch die generelle Einordnung des Rechtspflegers im Grundsatz unverändert bleiben soll, so sieht der Entwurf doch einzelne, nicht unwesentliche Änderungen in den allgemeinen Bestimmungen über die Stellung dieses Organs der Gerichtsverfassung vor. Insbesondere wird die Ausbildung des Rechtspflegers dadurch verbessert, daß die Dauer des fachwissenschaftlichen Lehrgangs von bisher mindestens neun Monaten auf mindestens ein Jahr verlängert und die Vorbildung des Rechtspflegeranwärters bundesrechtlich näher geregelt wird. Von einer Verlängerung der Zeit des gesamten Vorbereitungsdienstes sieht der Entwurf dagegen ab.

Ferner soll an die Stelle des bisherigen Rechtsbehelfsverfahrens, das im Wege der Erinnerung grundsätzlich nur zur Entscheidung des dem Rechtspfleger übergeordneten Richters desselben Gerichts führte, die sogenannte „Durchgriffserinnerung" treten. Will der Richter der Erinnerung nicht abhelfen, so hat er sie von sich aus dem Rechtsmittelgericht vorzulegen, ohne daß es noch — wie nach dem geltenden Gesetz — eines besonderen Antrages der Partei oder des Beteiligten bedarf.

5.

Bei der Erweiterung der Aufgaben des Rechtspflegers geht der Entwurf von folgenden Grundsätzen aus:

a) Ein Teil der Rechtsgebiete, bei denen nach dem Rechtspflegergesetz noch mehr oder weniger Richtervorbehalte bestehen, kann dem Rechtspfleger voll übertragen werden. Das gilt zunächst für die Güterrechtsregistersachen und die Verschollenheitssachen. Praktisch werden auch die Grundbuchsachen und die ihnen gleichstehenden Geschäfte voll auf den Rechtspfleger übertragen. Hier bleibt nur ein Richtervorbehalt aufrechterhalten, der im Zusammenhang mit der Urkundstätigkeit der Notare steht.

b) Im übrigen werden die Richtervorbehalte eingeschränkt. Grundsätzlich werden Angelegenheiten der Vermögensfürsorge dem Rechtspfleger, der Personenfürsorge dem Richter zugewiesen. Damit können verschiedene, der Zahl nach ins Gewicht fallende Geschäfte in Vormundschafts- und Nachlaßsachen auf den Rechtspfleger übergehen. Bei den Handels- und Registersachen wird die bisherige sehr differenzierte Aufteilung der Geschäfte zwischen Richter und Rechtspfleger vereinfacht.

c) Im Bereich der streitigen Zivilgerichtsbarkeit wird der Kreis der dem Rechtspfleger einzeln übertragenen Aufgaben erweitert. Das gilt insbesondere für das Offenbarungseidverfahren in den Fällen der §§ 807 und 883 ZPO. Es handelt sich hier um ein typisches Massengeschäft, bei dem der Richter regelmäßig nur die formellen Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen und das Vermögensverzeichnis durchzugehen hat. Das erfordert keinen Volljuristen. Die Abnahme dieses „formellen" Offenbarungseides kann auf den Rechtspfleger übertragen werden. Die Übertragung ist auch verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BVerfGE 7, 189). Es ist geprüft worden, ob nicht der Offenbarungseid bei der Übertragung auf den Rechtspfleger in eine eidesstattliche Versicherung umgewandelt werden sollte. Das bedingt jedoch umfangreiche Änderungen nicht nur der Zivilprozeßordnung, sondern vieler Bundesgesetze, wie z. B. der Reichsabgabenordnung, sowie zahlreicher Landesgesetze. Die rechtspolitisch erwünschte Umwandlung kann daher nicht mit diesem Entwurf verbunden werden. Im übrigen ist auch nach dem Entwurf der Rechtspfleger von der Abnahme von Eiden ausgeschlossen.

Das Rechtspflegergesetz 1957 sieht in seinen § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 vor, daß der Richter in geeigneten Fällen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, Konkursverfahren und Vergleichsverfahren nach der Anordnung oder Eröffnung auf den Rechtspfleger übertragen kann. Von dieser Möglichkeit macht die Praxis einen ständig steigenden Gebrauch. Der Entwurf schlägt deshalb die Vollübertragung der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren vor. Bei den Konkurs- und den Vergleichsverfahren wird die Zuständigkeit des Rechtspflegers nach der Eröffnung durch den Richter zur Regel.

d) Neue Aufgaben, die durch den Entwurf dem Rechtspfleger zuwachsen, sind die Durchführung von Beweisaufnahmen und Ermittlungen im Wege der Rechts- und Amtshilfe und die Erledigung von Geschäften beim Bundespatentgericht. Die Erledigung von Rechts- und Amtshilfeersuchen beansprucht einen nicht geringen Teil der Arbeitskraft des Amtsrichters. Der Rechtspfleger kann den Richter erheblich entlasten. Dem ersuchenden Gericht wird aber die Entscheidung darüber vorbehalten, ob eine richterliche Vernehmung oder eine Vernehmung durch den Rechtspfleger stattfindet. Außerdem bleiben die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Strafverfahren, disziplinarrechtlichen und ehrengerichtlichen Verfahren ausschließlich Aufgabe des Richters. Auch beim Bundespatentgericht besteht ein dringendes Bedürfnis, die Richter durch den Rechtspfleger zu entlasten. Die beim Bundespatentgericht beschäftigten Beamten des gehobenen Justizdienstes erfüllen bereits heute die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Rechtspfleger.

6.

Der Entwurf will den nach geltendem Recht im gehobenen Justizdienst bestehenden Dualismus Rechtspfleger/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle soweit möglich beseitigen. Dieser Dualismus entsteht dadurch, daß ein Teil der Geschäfte des Urkundsbeamten wegen ihrer Schwierigkeit von Beamten des gehobenen Dienstes, also von als Rechtspfleger tätigen oder dazu befähigten Beamten wahrgenommen werden muß. Diese Geschäfte wie die Kostenfestsetzung sowie die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen sollen in Rechtspflegergeschäfte umgewandelt werden. Die verbleibenden Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sollen grundsätzlich nur noch vom mittleren Justizdienst erledigt werden. Der Entwurf strebt damit auch insoweit eine rationelle Geschäftsverteilung an.

7.

Schließlich sieht der Entwurf im Gegensatz zum Rechtspflegergesetz 1957 die Einbeziehung verschiedener Geschäfte der Rechtspflegeverwaltung vor. Dem Rechtspfleger sollen nunmehr auch die Geschäfte der Hinterlegungsstelle und Geschäfte der Strafvollstreckung im Rahmen des Rechtspflegergesetzes zugewiesen werden. Die Einbeziehung ist in erster Linie aus personalpolitischen Gründen geboten. Sie dient gleichfalls der Beseitigung des Dualismus Rechtspfleger/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle innerhalb des gleichen gehobenen Justizdienstes. Mit ihr wird schließlich, soweit die Geschäfte der Strafvollstreckung in das Rechtspflegergesetz einbezogen werden, eine Rechtsbereinigung vorgenommen. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes 1957 aufrechterhaltenen Vorschriften des Artikels VI § 1 Nr. III und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 können aufgehoben werden.

Die Aufnahme von Geschäften der Rechtspflegeverwaltung verändert in gewissem Sinne die bisherige Konzeption des Rechtspflegerrechts. Mit dem Rechtspflegergesetz 1957 sind nur solche Geschäfte übertragen, die bis zu ihrer Zuweisung an den Rechtspfleger richterliche Aufgaben waren. Bei den Geschäften der Rechtspflegeverwaltung können wegen ihres behördlichen Charakters verschiedene Vorschriften über die allgemeine Stellung des Rechtspflegers, insbesondere die Bestimmungen über die sachliche Unabhängigkeit und das Rechtsbehelfsverfahren nicht eingreifen. Der Rechtspfleger bleibt bei der Erledigung derartiger Geschäfte weisungsgebunden. Einwendungen gegen seine Maßnahmen sind mit den verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfen zu verfolgen. Dem ist durch entsprechende Vorschriften im Entwurf Rechnung getragen.

8.

Die Änderungen des geltenden Rechtspflegerrechts sind insgesamt so umfangreich, daß die Vorlage eines Änderungsgesetzes zum Rechtspflegergesetz 1957 unzweckmäßig wäre. Das Änderungsgesetz wäre in sich kaum verständlich. Auch müßte nach seinem Ergehen das Rechtspflegergesetz mit völlig abweichender Abschnitts-, Paragraphen-, Absatz- und Nummernzählung neu bekanntgemacht werden. Mit dem Entwurf wird deshalb ein vollständiges, neues Rechtspflegergesetz vorgelegt. Das Gesetz von 1957 wird mit dessen Inkrafttreten aufgehoben.

9.

Die Kosten für die Neuordnung des Rechtspflegerrechts durch den Entwurf lassen sich im einzelnen nicht belegen.

Durch die Maßnahmen des Entwurfs werden insgesamt Richterkräfte eingespart, auf der anderen Seite zusätzliche Rechtspflegerkräfte benötigt werden. Ob hierdurch haushaltsmäßig Einsparungen ermöglicht werden, läßt sich nicht voraussagen, da insoweit sich für jedes einzelne Gericht eine andere Lage ergibt. Bei manchen Gerichten werden im Ergebnis kaum oder überhaupt keine Änderungen im Stellenplan eintreten. Bei anderen Gerichten werden dagegen Richterstellen eingespart werden können, während die Stellen des gehobenen Dienstes vermehrt werden müssen. Durch die Verlängerung des fachwissenschaftlichen Lehrgangs und den damit notwendigen weiteren Ausbau der Rechtspflegerschulen entstehen vor allem in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten allerdings den Ländern weitere Ausgaben, die sich aber nur auf verhältnismäßig geringe Beträge belaufen. Insgesamt dürfte durch den Entwurf bei den Ländern keine Vermehrung der Haushaltsausgaben, eher eine gewisse Einsparung eintreten.

Für den Bund sind zusätzliche Ausgaben nicht zu erwarten. Bei dem Bundespatentgericht sind zum Rechtspfleger befähigte Kräfte bereits vorhanden. Der Bund unterhält keine eigene Rechtspflegerschule, sondern stellt seine Beamten dieser Laufbahn erst nach bestandener Rechtspflegerprüfung auf Grund von Meldungen der Bewerber aus den Ländern ein.

10.

Das Rechtspflegergesetz 1957 gilt nur für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Gerichte für Arbeitssachen, bei denen auf Grund des § 46 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes ein Rechtspfleger bestellt ist. Der Entwurf ändert an dieser bestehenden Rechtslage nichts. Die Einführung des Rechtspflegers auch in den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit muß der weiteren Entwicklung überlassen bleiben.

11.

Der Entwurf beruht im wesentlichen auf Vorarbeiten einer Unterkommission für Rechtspflegerrecht, die im Rahmen der zur Reform der Zivilgerichtsbarkeit eingesetzten Kommission für Gerichtsverfassungsrecht tätig wurde. In dieser Unterkommission waren mehrere Landesjustizverwaltungen und die in Betracht kommenden Berufsverbände vertreten.

12.

Die Einrichtung des Notariats des Badischen Rechtsgebietes innerhalb des Landes Baden-Württemberg wird durch den Entwurf gegenüber dem bestehenden Rechtszustand nicht geändert. Die geltende Regelung des Rechtspflegergesetzes 1957 wird insoweit inhaltlich übernommen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Überschrift

Es empfiehlt sich, dem neuen Gesetz nur noch die Bezeichnung „Rechtspflegergesetz" zu geben. Auch für das geltende Gesetz, das an sich „Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts" heißt, hat sich diese (amtliche) Kurzbezeichnung durchgesetzt.

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

Zu § 1 — **Allgemeine Stellung des Rechtspflegers**

Diese Vorschrift übernimmt § 1 RpflG 1957. Grundsätzlich sollen die Aufgaben, die der Rechtspfleger als eigene Geschäfte wahrzunehmen hat, ihm durch das Rechtspflegergesetz zugewiesen sein oder werden, dieses Gesetz also eine Art Kodifikation des Rechtspflegerrechts darstellen.

Bereits in der Begründung zu dem Rechtspflegergesetz 1957 ist bei § 1 ausgeführt, daß eine Tätigkeit in der reinen Justizverwaltung, z. B. als Kassen- oder Rechnungsbeamter, nicht dazu führen könne, daß der Beamte den Charakter als Rechtspfleger erhalte. Daran ändert sich nichts. Dagegen werden zwar zur Exekutive gehörende, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsprechung stehende Bereiche der Rechtspflegeverwaltung wie die Geschäfte nach der Hinterlegungsordnung oder der Strafvollstreckung nunmehr in das Gesetz einbezogen. Eine Änderung des § 1 bedarf es wegen des dort bereits seit 1957 verwandten weiten Begriffs „Rechtspflege" nicht.

Zu § 2 — **Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger**

Die Vorschrift regelt in stärkerem Maße als § 2 des Rechtspflegergesetzes 1957 die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Beamten als Rechtspfleger. Dies ist insbesondere geboten, da der Aufgabenbereich des Rechtspflegers erneut erheblich ausgedehnt wird.

Absatz 1

Der Vorbereitungsdienst soll weiterhin mindestens drei Jahre dauern. Dagegen erscheint eine Mindestdauer von neun Monaten für einen fachwissenschaftlichen Lehrgang nicht mehr ausreichend. Da dem Rechtspfleger in erheblichem Umfang neue Aufgaben übertragen werden, muß die Mindestdauer des fachwissenschaftlichen Lehrgangs auf ein Jahr verlängert werden. Mit der erneuten Ausdehnung der Zuständigkeit des Rechtspflegers kommt der theoretischen Ausbildung ein noch größeres Gewicht als bisher zu.

Die Einführung des Begriffes „Rechtspflegerprüfung" soll die spezifische Befähigung des erfolgreich geprüften Anwärters aus dem gehobenen Justizdienst für den Dienst als Rechtspfleger betonen. Wer in Baden-Württemberg die Ausbildung zum Bezirksnotar erfahren hat, wird durch § 35 Abs. 2 gleichgestellt.

Absatz 2

Die Absätze 2 bis 4 sehen abweichend vom geltenden Recht Vorschriften über die Vorbildung des Rechtspflegers vor. Bisher haben lediglich die Länder durch ihre Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Einstellungsvoraussetzungen festgelegt. Durch das Rechtspflegergesetz des Bundes wird die allgemeine Stellung und der Aufgabenkreis des Rechtspflegers bestimmt. Dazu ist Voraussetzung, daß nicht nur die Ausbildung in ihren Grundlagen bundesrechtlich und einheitlich geordnet ist, sondern daß auch für die Vorbildung ein einheitlicher Rahmen vom Bundesgesetzgeber festgelegt wird. Seine Kompetenz für die vorgeschlagene Regelung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 75 des Grundgesetzes.

Als Vorbildung für einen Rechtspflegeranwärter ist in erster Linie der erfolgreiche Besuch einer höheren Lehranstalt wünschenswert. Vor allem von einem Abiturienten ist zu erwarten, daß er die für die Ausübung des Rechtspflegeramtes erforderlichen Kenntnisse und die Fähigkeit, das Recht richtig anzuwenden, erwerben wird.

Absatz 3

Da sich in den meisten Ländern nicht genügend Abiturienten für den gehobenen Dienst bewerben, müssen weitere Vorbildungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Die Vorschrift soll den Ländern entsprechend ihren unterschiedlichen Schul- und Ausbildungssystemen einen weiteren Spielraum lassen, zugleich jedoch sicherstellen, daß in diesen Fällen die umfassendere Bildung des Abiturienten durch größere praktische Kenntnisse ausgeglichen wird.

Absatz 4

Die Ausbildung befähigter Beamten des mittleren Dienstes zu Rechtspflegern hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 erscheint eine bundesgesetzliche Regelung auch für die Vorbildung der sogenannten Aufstiegsbeamten geboten.

Absätze 5, 6, 7

Absatz 5 übernimmt Absatz 2, Absatz 6 den Absatz 3, Absatz 7 schließlich den Absatz 4 des Rechtspflegergesetzes 1957.

Absatz 8

Die Sätze 1 und 2 übernehmen — mit einer redaktionellen Änderung — Absatz 5 des Rechtspflegergesetzes. Satz 3 stellt klar, daß die Länder an einen Aufstiegsbeamten zusätzliche Anforderungen stellen können.

Zu § 3 — **Übertragene Geschäfte**

Diese Vorschrift gibt ebenso wie § 3 des Rechtspflegergesetzes 1957 einen Überblick über die dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte. Wie bisher unterscheidet der Entwurf je nach dem Umfang der Übertragung

1. die Vollübertragung — ganze Sachgebiete werden ohne Vorbehalt übertragen —
   § 3 Nr. 1,
2. die Vorbehaltsübertragung — ganze Sachgebiete werden übertragen, jedoch verbleiben einzeln aufgeführte Geschäfte dem Richter —
   § 3 Nr. 2,
3. die Einzelübertragung — aus Sachgebieten, die dem Richter vorbehalten bleiben, werden einzeln aufgeführte Geschäfte dem Rechtspfleger zugewiesen —
   § 3 Nr. 3 und 4.

Absatz 2 des geltenden Rechts soll wegfallen. Soweit neue Aufgaben in den Bereich der übertragenen Geschäfte fallen, wird sie der Rechtspfleger wahrnehmen können, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Eine Auffangklausel dahin, daß im Zweifel der Richter zuständig wird, erscheint nicht mehr erforderlich.

Nummer 1

Der Katalog der in vollem Umfang übertragenen Geschäfte wird erheblich erweitert (Buchstaben e bis l); im Rahmen dieser Erweiterung fallen bisherige Richtervorbehalte weg.

Zu Buchstabe a bis d

Diese Vorschriften übernehmen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d des Rechtspflegergesetzes.

Zu Buchstabe e

Geschäfte nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind dem Rechtspfleger bisher nicht übertragen. Es handelt sich hierbei um die amtsgerichtliche

Bestätigung des Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird, sowie um die Befreiung von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit und von den Alterserfordernissen. Der Rechtspfleger ist bereits jetzt im Verfahren der Annahme an Kindes Statt vorbereitend tätig (§ 24 RpflG 1957). In aller Regel ist die Bestätigung des Annahme- oder Aufhebungsvertrages an klare gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Das Jugendamt ist an dem Verfahren beteiligt (vgl. § 48 JWG). Soweit der Rechtspfleger nach §§ 1745 a und c, § 1754 Abs. 2 Nr. 2 BGB Ermessensentscheidungen zu treffen hat, ist er nach seiner Ausbildung und nach seinen sonstigen Geschäften zur Erledigung befähigt.

Zu Buchstabe f

Bisher sind die Güterrechtsregistersachen dem Rechtspfleger nur unter dem Vorbehalt der in § 14 Rechtspflegergesetz 1957 bezeichneten Ausnahmen zugewiesen. Diese Ausnahmen, die im übrigen nur selten vorkommen, aufrechtzuerhalten, ist nicht mehr gerechtfertigt: Beim Nachlaßgericht wird der Rechtspfleger ohnehin mit Güterständen befaßt, die nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind (§ 14 Nr. 1 RpflG 1957). Wenn Eintragungen ausländische Ehegatten betreffen (§ 14 Nr. 2 RpflG 1957), wird die Anwendung eines nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Rechts in Betracht kommen und der Rechtspfleger schon aus diesem Grunde zur Vorlage an den Richter verpflichtet sein (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs). Damit können die Güterrechtsregistersachen ohne Einschränkung auf den Rechtspfleger übergehen.

Zu Buchstabe g

Bisher sind die Verschollenheitssachen dem Rechtspfleger nur unter dem Vorbehalt der in § 16 RpflG 1957 bezeichneten Ausnahmen zugewiesen (vgl. dort § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e). Der Richtervorbehalt nach § 16 Nr. 3 RpflG 1957 ist gegenstandslos geworden, nachdem die dort genannte Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener am 24. Januar 1967 für die Bundesrepublik außer Kraft getreten ist. Die Prüfung der Antragsberechtigung in den Fällen des § 16 Nr. 1, 2 und 4 RpflG 1957 ist nicht besonders schwierig. Die Verschollenheitssachen können daher vorbehaltlos dem Rechtspfleger zugewiesen werden. Dies hatte der Bundesrat bereits bei den Beratungen für das geltende Rechtspflegergesetz vorgeschlagen (vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode, Drucksache 161, Anlage 2).

Zu Buchstabe h

§ 20 Abs. 1 des geltenden Gesetzes überträgt dem Rechtspfleger lediglich einzelne Geschäfte in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b RpflG 1957). Bereits jetzt macht der Richter jedoch weitgehend von der ihm in § 20 Abs. 2 RpflG 1957 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, dem Rechtspfleger das gesamte Verfahren mit Ausnahme der Beschlüsse über die Anordnung des Verfahrens und über die Zulassung weiterer Gläubiger zu übertragen. Hierbei hat der Rechtspfleger sich bewährt. Er ist im Grundbuchverfahren und im Verfahren nach der (Mobiliar-)Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung tätig. Er wird daher auch befähigt sein, das Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren anzuordnen und weitere Gläubiger zuzulassen. Hinzu kommt, daß nach § 1 Abs. 2 ZVG diese Sachen bei einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte konzentriert und damit besonders befähigte Rechtspfleger für ihre Erledigung eingesetzt werden können.

Zu Buchstabe i

§ 19 Nr. 14 RpflG 1957 hat dem Rechtspfleger bereits die Entscheidungen und Anordnungen im Verteilungsverfahren der Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung übertragen. Soweit andere Gesetze Verteilungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der Zivilprozeßordnung vorsehen (vgl. z. B. § 55 Satz 3 erster Halbsatz Bundesleistungsgesetz), wäre der Richter zuständig. Es erscheint angebracht, sämtliche Verteilungsverfahren, die nach der Zivilprozeßordnung zu erledigen sind, dem Rechtspfleger zuzuweisen.

Zu Buchstabe k

§ 20 Abs. 1 Nr. 8 RpflG 1957 hat in ähnlicher Weise dem Rechtspfleger das gesamte Verteilungsverfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung zugewiesen. Aus den zuvor zu i) genannten Gründen können ihm auch die diesem Verfahren entsprechenden Verteilungsverfahren übertragen werden (vgl. Artikel 53, 53 a EGBGB, § 12 Abs. 2 SchutzBerG, § 55 Satz 3 Halbs. 2 BLG).

Zu Buchstabe l

Die Verteilungsverfahren nach den hier angeführten Vorschriften weichen geringfügig von dem im Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung geregelten Verteilungsverfahren ab und müssen deshalb gesondert aufgeführt werden. Sie bieten jedoch gleichfalls keine besonderen Schwierigkeiten und können auf den Rechtspfleger übergehen.

Nummer 2

Neben die aus dem geltenden Recht übernommenen Vorbehaltsübertragungen (Buchstaben a bis d) treten diejenigen, die Verfahren nach der Konkurs- und der Vergleichsordnung betreffen. Auch hier sollen nur noch besonders schwierige Geschäfte dem Richter vorbehalten bleiben. Im einzelnen wird auf die Vorbehaltsübertragungen in den Bemerkungen zu §§ 14 bis 19 näher einzugehen sein.

Nummer 3

Aus den Einzelübertragungen im geltenden Recht soll in einigen Fällen eine Vollübertragung (so Nr. 3 Buchstabe b RpflG 1957 — vgl. jetzt Nr. 1 Buchstabe h des Entwurfs) oder aber eine Vorbehaltsübertragung (so Buchstaben c und d RpflG 1957 — vgl. jetzt Nr. 2 Buchstaben e und f des Entwurfs) werden. Auf der anderen Seite wird der Kreis der Einzelübertragungen erweitert (vgl. Buchstaben c bis g des

Entwurfs). Wegen der Einzelheiten wird auf die Bemerkungen zu §§ 20 bis 26 verwiesen.

Nummer 4

Die hier aufgeführten Geschäfte des Rechtshilfeverkehrs, der Hinterlegung und der Strafvollstreckung, die durch den Entwurf erstmals in die gesetzliche Ordnung des Rechtspflegerrechts aufgenommen werden, gehören zur Rechtspflegeverwaltung. Auf sie können die meisten Vorschriften des Ersten Abschnitts des Rechtspflegergesetzes nicht angewendet werden (vgl. § 34). Deshalb müssen sie unter einer besonderen Nummer zusammengefaßt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bemerkungen zu §§ 31 bis 33 verwiesen.

Zu § 4 — **Umfang der Übertragung**

Die Vorschrift übernimmt die Grundsätze des geltenden Rechts (vgl. § 4 RpflG 1957), erweitert die Befugnisse des Rechtspflegers jedoch in Einzelheiten.

Absatz 1

Die Vorschrift enthält unverändert die geltende Regelung.

Absatz 2 Nr. 1

Der Rechtspfleger darf auch weiterhin einen Eid grundsätzlich weder anordnen noch abnehmen. Da ihm jedoch das Offenbarungseidverfahren nach §§ 807, 883 ZPO zugewiesen werden soll (vgl. § 20 Nr. 16 des Entwurfs und die Bemerkungen hierzu), ist der Vorbehalt entsprechend einzuschränken.

Absatz 2 Nr. 2

In Anlehnung an Artikel 104 Abs. 2 GG erscheint es zweckmäßig, den allgemeinen Begriff „Freiheitsentziehungen" zu verwenden Da dem Rechtspfleger in § 33 des Entwurfs die Geschäfte der Strafvollstrekkung übertragen werden, ist klarzustellen, daß er bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung Vorführungs- und Haftbefehle sowie Steckbriefe erlassen kann.

Absatz 2 Nr. 3

Es entspricht der Systematik des Rechtspflegergesetzes besser, § 25 Abs. 3 des geltenden Rechts hier einzustellen.

Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich § 4 Abs. 3 RpflG 1957. Durch das Wort „deswegen" stellt sie klar, daß der Richter nur über die Maßnahmen entscheiden soll, derentwegen der Rechtspfleger vorlegt.

Zu § 5 — **Vorlage an den Richter**

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen § 5 RpflG 1957. Bei der wachsenden Verflechtung und bei der Anwesenheit zahlreicher Ausländer im Geltungsbereich des Gesetzes nehmen Rechtsfälle mit Auslandsbeziehung ständig zu. Bei ihnen ist oft schwierig zu entscheiden, ob ausländisches Recht anzuwenden ist; auch die Anwendung des ausländischen Rechts selbst bietet meist erhebliche Schwierigkeiten. Es empfiehlt sich daher, die bisher nur als Unterfall der Vorlagepflicht wegen rechtlicher Schwierigkeit geregelte Vorlage an den Richter, weil die Anwendung von nicht im Geltungsbereich des Gesetzes geltendem Recht in Betracht kommt — vgl. § 5 Nr. 2 RpflG 1957 —, durch Einstellen in eine besondere neue Nummer 3 herauszuheben und damit in ihrer Bedeutung zu unterstreichen.

Zu § 6 — **Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter**

Die Vorschrift übernimmt unverändert § 6 RpflG 1957.

Zu § 7 — **Bestimmung des zuständigen Organs der Rechtspflege**

Das Rechtspflegergesetz enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, wer bei Streit oder Ungewißheit über die funktionelle Zuständigkeit des Richters oder des Rechtspflegers zu entscheiden hat. Eine solche Bestimmung ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

Die Streitfrage muß schnell geklärt werden; deshalb soll die Entscheidung weder dem Gericht eines höheren Rechtszuges zugewiesen noch gegen sie ein Rechtsmittel zugelassen werden. Vielmehr soll der Zuständigkeitsstreit vom Richter des § 30 abschließend entschieden werden. Es wird zweckmäßig sein, wenn dieser Richter seine Entscheidung jeweils begründet. Von einem Begründungszwang ist aber abgesehen.

Zu § 8 — **Gültigkeit von Geschäften**

Die Vorschrift übernimmt die Grundgedanken von § 7 RpflG 1957, erweitert diese Regelung jedoch in verschiedenen Richtungen.

Absatz 1

§ 7 Abs. 1 RpflG 1957, nach dem die Wirksamkeit eines Geschäftes nicht berührt wird, wenn der Richter ein dem Rechtspfleger übertragenes Geschäft wahrnimmt, wird unverändert übernommen.

Absatz 2

Im Interesse der Rechtssicherheit muß auch ein Geschäft des Rechtspflegers wirksam bleiben, das er wahrgenommen hat, obwohl der Richter es ihm nicht übertragen hat, wenn und soweit nur nach dem Gesetz eine Übertragung zulässig gewesen wäre. Insoweit wird § 7 Abs. 2 Satz 2 RpflG 1957, der im übrigen übernommen wird, erweitert.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Unwirksamkeit von Handlungen des Rechtspflegers (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes). Neu wird bestimmt, daß ein Geschäft des Rechtspflegers nicht unwirksam ist, das der Richter durch eine Entscheidung nach § 7 ihm zugewiesen hat, obwohl nach dem Gesetz die Zuweisung nicht gerechtfertigt ist. Die Entscheidung des Richters muß aus Gründen der Rechtssicherheit hier dem Gesetz vorgehen.

Absatz 4

Der neue § 26 überträgt dem Rechtspfleger schwierige Geschäfte der Geschäftsstelle; grundsätzlich bleibt jedoch der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz erfordern es, die Wirksamkeit der Aufnahme von Erklärungen, Anträgen und Anmeldungen auch dann zu gewährleisten, wenn der Rechtspfleger in den Zuständigkeitsbereich des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingreifen sollte.

Zu § 9 — **Selbständigkeit des Rechtspflegers**

Die Vorschrift übernimmt § 8 RpflG 1957.

Zu § 10 — **Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers**

Die Vorschrift entspricht § 9 RpflG 1957.

Zu § 11 — **Rechtsbehelfe**

Nach § 10 RpflG 1957 ist gegen jede Entscheidung des Rechtspflegers mit Ausnahme der Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und anderer Gesetze sofort wirksam werden, die Erinnerung an den Richter gegeben. Hieran hält der Entwurf fest.

Nach § 10 RpflG 1957 wird ferner das übergeordnete Gericht mit der Sache nur befaßt, wenn die Partei oder der Beteiligte gegen die Entscheidung des Richters das zulässige Rechtsmittel einlegen oder wenn sie — nach § 10 Abs. 4 — beim Einlegen der Erinnerung bereits die Weiterleitung an das höhere Gericht für den Fall beantragt haben, daß der Richter diesem Rechtsbehelf nicht stattgeben will (sogenannte Eventualbeschwerde). Dieses System kehrt der Entwurf um: Will der Richter der Erinnerung nicht abhelfen, so hat er sie von Amts wegen, also ohne daß ein Antrag erforderlich wäre, dem übergeordneten Gericht zur Entscheidung vorzulegen Die Partei oder der Beteiligte hat aber die Möglichkeit, den Rechtsbehelf zurückzunehmen, ehe sich das höhere Gericht mit der Sache befaßt, ohne daß Nachteile, insbesondere Kostennachteile entstehen (sogenannte „Durchgriffserinnerung").

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des geltenden Rechts.

Absatz 2

Satz 1 übernimmt § 10 Abs. 2 Satz 1 RpflG 1957 und beschränkt damit das Verbot der Abänderung durch den Rechtspfleger ausdrücklich auf die Fälle, in denen mit der sofortigen Beschwerde anfechtbare Geschäfte des Richters übertragen werden.

Die Sätze 2 bis 4 enthalten die nähere Regelung der neuen Durchgriffserinnerung. Die vorgeschlagene Regelung soll das Rechtsbehelfsverfahren beschleunigen: Wenn weder der Rechtspfleger noch auch der Richter der Erinnerung abhelfen wollen, entscheidet auf Vorlage des Richters ohne weitere Verfahrenshandlung der Partei oder des Beteiligten das Beschwerdegericht. Damit erübrigen sich eine schriftlich begründete Entscheidung des Richters und eine Beschwerdeschrift des Rechtsmittelführers. Wenn er sich allerdings mit einer — wenn auch nicht schriftlich begründeten — Entscheidung des Richters der ersten Instanz zufrieden geben will, kann er seinen Rechtsbehelf auch dann noch ohne Nachteile hinsichtlich der Gerichtsgebühren zurücknehmen, nachdem der Richter eine Abhilfe abgelehnt hat. Damit die Beteiligten diese ablehnende Entscheidung erfahren, hat der Richter sie zu unterrichten (Satz 3 am Ende). Alsdann kann der Erinnerungsführer sein Rechtsmittel noch so lange ohne Kostennachteile zurücknehmen, bis das Beschwerdegericht nach außen sichtbar tätig geworden ist (vgl. Absatz 6 des Entwurfs).

Die Vorlage an das Rechtsmittelgericht muß für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Richter ohne die Übertragung des Geschäfts auf den Rechtspfleger unanfechtbar entschieden hätte. Hier entscheidet der Richter über die Erinnerung endgültig.

Absatz 3

Die Regelung übernimmt § 10 Abs. 3 RpflG 1957.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 10 Abs. 5 des geltenden Rechts.

Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt § 10 Abs. 6 RpflG 1957.

Absatz 6

Satz 1 entspricht § 10 Abs. 7 des geltenden Rechts. Das Verfahren bis zur Entscheidung durch den Richter bleibt auch weiterhin gerichtsgebührenfrei. Die Beteiligten sollen aber auch dann nicht mit Gerichtsgebühren belastet werden, wenn sie sich mit der Entscheidung des Richters zufrieden geben und auf eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts verzichten. Deshalb sollen Gerichtsgebühren nicht entstehen, wenn der Erinnerungsführer die als Beschwerde anzusehende Erinnerung zurücknimmt. Diese Kostenerleichterung ist allerdings nur gerechtfertigt, solange das Rechtsmittelgericht noch nicht tätig geworden ist.

Zu § 12 — **Bezeichnung des Rechtspflegers**

Die Vorschrift übernimmt § 11 RpflG 1957.

Zu § 13 — **Ausschluß des Anwaltszwangs**

Das Rechtspflegergesetz 1957 enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, ob im Verfahren vor dem Rechtspfleger Anwaltszwang (vgl. § 78 Abs. 1 ZPO) besteht oder nicht. Die Frage wird zwar im Schrifttum überwiegend verneint. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint jedoch erforderlich. Denn dem Rechtspfleger sollen nunmehr in größerem Umfang Geschäfte übertragen werden, die der Rechtspfleger beim Landgericht oder bei einem Gericht des höheren Rechtszuges wahrzunehmen hat (vgl. § 20 Nr. 9, 10, 11, 13 des Entwurfs). Im Hinblick darauf, daß nach § 78 Abs. 2 ZPO im Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kein Anwaltszwang herrscht, soll er auch im Verfahren vor dem Rechtspfleger ausgeschlossen sein. Das gilt auch bei einer Vorlage nach § 5. Die Vorlage ist kein selbständiges Verfahren, sondern Teil des Verfahrens vor dem Rechtspfleger.

ZWEITER ABSCHNITT

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Konkursverfahren und Vergleichsverfahren

Zu § 14 — **Vormundschaftssachen**

Der Entwurf sieht vor, daß dem Vormundschaftsrichter grundsätzlich die personenrechtlichen Entscheidungen vorbehalten bleiben, während die Entscheidungen im Bereich der Vermögensfürsorge von dem Rechtspfleger getroffen werden sollen. Diese Aufteilung der Vormundschaftssachen führt zu einem erheblichen Abbau der Richtervorbehalte gegenüber dem Rechtspflegergesetz 1957. Für eine Einschränkung der Richtervorbehalte in Vormundschaftssachen hat sich der Bundesrat bereits bei den Beratungen zum Rechtspflegergesetz 1957 ausgesprochen.

Nummer 1

Die Vorschrift übernimmt § 12 Nr. 1 RpflG 1957.

Nummer 2

Die Vorschrift übernimmt § 12 Nr. 2 RpflG 1957.

Nummer 3

Die Vorschrift übernimmt den Richtervorbehalt in § 12 nur teilweise.

Im Bereich der vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte bei der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes sind die Genehmigung der Anfechtung des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen Mannes (§ 1595 Abs. 2 Satz 1 BGB), die Genehmigung der Anfechtung des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen Elternteils des gestorbenen Mannes (§ 1595 a Abs. 4 in Verbindung mit § 1595 Abs. 2 Satz 1 BGB) und die Genehmigung der Anfechtung des gesetzlichen Vertreters des Kindes (§ 1597 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 1595 Abs. 2 Satz 1 BGB) vorbereitende Entscheidungen für die Ehelichkeitsanfechtung. Ihnen kommt keine so weittragende Bedeutung zu, daß hier noch Richtervorbehalte erforderlich wären. Der Richtervorbehalt muß dagegen bestehenbleiben, insoweit das Vormundschaftsgericht nach § 1599 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB selbst über die Anfechtung der Ehelichkeit entscheidet.

Im Bereich der vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte bei der Annahme an Kindes Statt sind die Genehmigung des Vertragsschlusses des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen oder noch nicht 14 Jahre alten Kindes (§ 1751 Abs. 1 BGB) und die Genehmigung des Vertragsschlusses eines über 14 Jahre alten Kindes (§ 1751 Abs. 2 BGB) ebenfalls nicht so schwierig, daß sie weiterhin dem Richter vorbehalten bleiben müßten. Der Rechtspfleger wird die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen treffen können. Die Richtervorbehalte aus diesem Bereich können auf die Fälle der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme an Kindes Statt und der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses beschränkt werden. Die Ersetzung der Zustimmung eines Mannes zu der Vereinbarung, daß ein Kind den Ehenamen der Frau erhalten soll (§ 1758 a Abs. 2 BGB), wird allerdings in Nummer 6 dem Richter vorbehalten.

Nummer 4

Die Vorschrift soll § 12 Nr. 4 RpflG 1957 ersetzen.

Die Anordnung einer Vormundschaft ist an klare gesetzliche Voraussetzungen geknüpft. Ein Gegenvormund soll grundsätzlich bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine erhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist. Mit der Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung des Vormundes ist der Rechtspfleger bereits seit Jahren befaßt. Auch die Einleitung einer Pflegschaft ist an enge gesetzliche Voraussetzungen geknüpft. Lediglich die Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft kann wegen der Feststellung, ob eine Verständigung mit dem Gebrechlichen möglich ist oder nicht, und der damit verbundenen Bewertung ärztlicher Gutachten sehr schwierig sein.

Die Richtervorbehalte hinsichtlich der Anordnung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft mit Ausnahme der Gebrechlichkeitspflegschaft und der Pflegschaft auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 15 Abs. 2 BDO, § 64 Abs. 2 WDO, § 26 Abs. 1 Satz 3 BRRG) können daher entfallen. Darüber hinaus wird die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft entsprechend § 12 Nr. 4 RpflG 1957 dem Rechtspfleger in den Fällen zu belassen sein, in denen sie der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs dient.

Die Auswahl des Vormundes, des Gegenvormundes und des Pflegers, die nach Anhörung des Jugendamtes erfolgt, kann dem Rechtspfleger nunmehr ebenfalls übertragen werden. Das gleiche gilt für die Bewilligung der Vergütung des Vormundes usw., die keine erheblichen Schwierigkeiten bietet.

Die mit der Anordnung der vorläufigen Vormundschaft verbundenen Rechtsfolgen und die meist nicht einfache Feststellung, ob eine erhebliche Gefährdung

der Person oder des Vermögens des Volljährigen gegeben ist, läßt es angezeigt erscheinen, diese Anordnung dagegen weiterhin dem Richter vorzubehalten Ebenso sollen dem Richter die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte nach Artikel 23 EGBGB vorbehalten bleiben, weil hierbei die Anwendung internationalen Privatrechts und ausländischen Rechts in Frage steht.

Nummer 5 bis 7

Die Vorschriften übernehmen die Nr. 5 bis 6 a des § 12 RpflG 1957.

Nummer 8

Die Vorschrift übernimmt § 12 Nr. 8 RpflG 1957.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 29. Juli 1959 entschieden, daß § 1628 BGB nichtig ist (Bundesgesetzbl. 1959 I S. 633). Die Bestimmung ist entsprechend zu berichtigen.

Nummer 9

Die Vorschrift übernimmt aus § 12 Nr. 10 RpflG 1957 den Richtervorbehalt für die Entscheidung nach § 1800 Abs. 2 BGB und bezieht in diesen Vorbehalt auch die Fälle der Unterbringung eines volljährigen Mündels nach § 1897 BGB und der Unterbringung eines Pfleglings nach § 1915 BGB ein. Der Richtervorbehalt beruht auf Artikel 104 Abs. 2 GG.

Im übrigen können die Vorbehalte des § 12 Nr. 10 RpflG 1957 entfallen. Es handelt sich bei ihnen um Maßnahmen der Vermögensfürsorge.

Der Rechtspfleger erscheint hinreichend befähigt, um die in Frage stehenden wirtschaftlichen Vorgänge beurteilen und die Vermögensinteressen des Mündels oder Kindes wahren zu können.

Nummer 10

Die Vorschrift entspricht § 12 Nr. 13 RpflG 1957.

Da nach Nummer 4 von den Pflegschaftsanordnungen künftig nur noch die Anordnung einer Gebrechlichkeitspflegschaft (mit Ausnahme der sogenannten Rentenpflegschaft) dem Richter vorbehalten bleiben soll, ist auch der Richtervorbehalt der Nummer 10 entsprechend einzuschränken.

Nummern 11 bis 13

Die Vorschriften übernehmen die Nummern 14 bis 16 des § 12 RpflG 1957.

Nummer 14

Die Vorschrift soll die jetzt in § 12 Nr. 16 a und 17 RpflG 1957 enthaltenen Richtervorbehalte für die Regelung von Fragen der elterlichen Gewalt einschränken und zusammenfassen.

In § 12 Nr. 16 a RpflG 1957 wird dem Richter die Regelung von Fragen der elterlichen Gewalt nach den §§ 1672, 1678 bis 1680 BGB vorbehalten. In §§ 1678 bis 1680 ist die Regelung der elterlichen Gewalt an bestimmte Sachverhalte geknüpft. Diese kann der Rechtspfleger feststellen. Der Richtervorbehalt kann insoweit entfallen. Der verbleibende § 1672 BGB behandelt die Übertragung der elterlichen Gewalt bei dauerndem Getrenntleben der Eltern. Diese Entscheidung muß auch weiterhin der Richter treffen.

§ 1672 BGB verweist in seinem Satz 1 auf § 1671 Abs. 1 bis 4 BGB. Es empfiehlt sich daher, § 1671 BGB, in dem die Übertragung der elterlichen Gewalt nach Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe der Eltern geregelt wird, in den Vorbehalt einzubeziehen; Gleiches gilt für § 37 EheG, der § 1671 BGB auf die Übertragung der elterlichen Gewalt nach Aufhebung der Ehe für anwendbar erklärt.

Nummer 15

Nummer 15 übernimmt aus § 12 Nr. 17 RpflG 1957 den Richtervorbehalt für die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern. Die Regelung von Fragen der elterlichen Gewalt über Kinder aus nichtigen oder aufgelösten Ehen bleibt bereits durch Nummer 14 Aufgabe des Richters.

Nummer 16

Die Vorschrift übernimmt § 12 Nr. 19 a RpflG 1957.

Nummer 17

Die Vorschrift folgt § 12 Nr. 21 RpflG 1957. Die dort angeführten §§ 9 und 10 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung können jedoch entfallen. Diese Vorschriften sind überholt (vgl. Bundesgesetzblatt III, 404—9).

Nummer 18

Die Vorschrift übernimmt § 12 Nr. 22 RpflG 1957.

Nummer 19

Die Vorschrift berücksichtigt unter Übernahme des § 12 Nr. 23 RpflG 1957, daß das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 durch das Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 ersetzt worden ist.

Die Richtervorbehalte der Nummern 7, 9, 10 a bis 12, 18 bis 19, 20 und 24 des § 12 RpflG 1957 sollen nicht aufrechterhalten werden.

Die Vorbehalte in den Nummern 10 a, 12, 18, 18 a und 19 können entfallen, weil bei den hier aufgeführten Maßnahmen im allgemeinen rechtliche Schwierigkeiten nicht auftreten, sondern Tatfragen zu beurteilen und wirtschaftliche Belange der Beteiligten gegeneinander abzuwägen sind. Auch die Feststellung der Legitimation eines Kindes nach § 31 PStG, die nach Nummer 20 zur Zeit noch dem Richter obliegt, ist in der Regel nicht schwierig. Soweit ein Beteiligter Ausländer ist, greift die Vorlagepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs ein. Die in Nummer 7 bezeichneten Geschäfte stehen in engem Zusammenhang mit anderen, dem Rechtspfleger bereits übertragenen Geschäften. Nummer 9 kann entfallen, weil die Maßnahmen der Vermögensfürsorge grundsätzlich dem Rechtspfleger zugewiesen werden. Die Institution des Familienrats (Nummer 11) hat keine Bedeutung in der Rechtswirklichkeit. Der Vorbehalt in Nummer 24 überschneidet sich teilweise mit ande-

ren, auch im Entwurf aufrechterhaltenen Richtervorbehalten (§ 14 Nr. 5 des Entwurfs) Teilweise ist er entbehrlich, weil die Staatsanwaltschaft durch ein im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (§ 19) normiertes selbständiges Beschwerderecht das Verfahren kontrollieren kann.

Zu § 15 — **Nachlaß- und Teilungssachen**

Absatz 1

Wie nach § 13 RpflG 1957 gehören die Geschäfte des Nachlaßgerichts und die Teilungssachen grundsätzlich zum Aufgabenkreis des Rechtspflegers. Die Richtervorbehalte werden gegenüber dem geltenden Gesetz weiter eingeschränkt.

Nummer 1

Die Vorschrift übernimmt den Richtervorbehalt des § 13 Nr. 2 RpflG 1957.

Nummer 2

Die Vorschrift enthält einen neuen Richtervorbehalt. Nach § 2216 Abs. 2 Satz 2 BGB kann das Nachlaßgericht auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung getroffen hat, außer Kraft setzen, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. Diese Entscheidung des Nachlaßgerichts ist derzeit dem Rechtspfleger übertragen worden. Die in § 2216 Abs. 2 Satz 2 BGB dem Nachlaßgericht eingeräumte Befugnis ist jedoch sehr schwerwiegend. Der ausdrücklich erklärte Wille des Erblassers kann hier für unbeachtlich erklärt werden. Die Entscheidung soll daher wieder auf den Richter zurückübertragen werden.

Nummern 3 und 4

Die Vorschriften übernehmen § 13 Nr. 3 und 4 RpflG 1957.

Nummer 5

Die Vorschrift übernimmt den Richtervorbehalt des § 13 Nr. 5 RpflG 1957, schränkt ihn aber ein. In dieser Bestimmung wird dem Richter unter anderem die Erteilung von Zeugnissen gemäß §§ 36, 37 GBO und gemäß §§ 42, 74 SchRegO vorbehalten. Die Erteilung der bezeichneten Zeugnisse bietet keine erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten, soweit gesetzliche Erbfolge eingetreten ist, also keine letztwillige Verfügung auszulegen ist. Der Richtervorbehalt für die Erteilung dieser Zeugnisse kann daher auf die Fälle beschränkt werden, in denen eine Verfügung von Todes wegen vorliegt.

Nummer 6

Die Vorschrift schließt an § 13 Nr. 6 RpflG 1957 an, der dem Richter die Einziehung von Testamentsvollstreckerzeugnissen und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft sowie von Zeugnissen gemäß §§ 36, 37 GBO und §§ 42, 74 SchRegO vorbehält. Der Rechtspfleger, der bereits nach geltendem Recht Erbscheine erteilt, wenn keine Verfügung von Todes wegen vorliegt, wird auch befähigt sein, Erbscheine und Zeugnisse gemäß §§ 36, 37 GBO und §§ 42, 74 SchRegO einzuziehen, die er selbst erteilt hat oder jedenfalls erteilen kann (oben Nummer 5). Eine Begrenzung seiner Zuständigkeit ist nur insofern geboten, als Grund der Einziehung eine Verfügung von Todes wegen ist. Der Richtervorbehalt für die Einziehung von Erbscheinen und den bezeichneten Zeugnissen kann somit auf die Fälle beschränkt werden, in denen diese vom Richter erteilt waren oder wegen einer Verfügung von Todes wegen einzuziehen sind.

Die in § 13 Nr. 6 RpflG 1957 in der Klammer hinter dem Wort „Gütergemeinschaft" aufgeführten §§ 1549 und 1557 BGB sind zu streichen, weil sie durch Artikel I Nr. 15 GleichberG aufgehoben worden sind.

Absatz 2

Die Vorschrift soll den Aufgabenbereich des Rechtspflegers in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 des Entwurfs noch erweitern.

Absatz 1 Nr. 5 behält auch in seiner Neufassung dem Richter die Erteilung von Erbscheinen und von den dort bezeichneten Zeugnissen vor, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt. Vielfach ist jedoch auch in diesen Fällen ein Erbschein oder ein Zeugnis auf Grund gesetzlicher Erbfolge zu erteilen. Das Verfahren stellt dann oft eine erhebliche Belastung des Richters dar, zumal wenn eine Vielzahl von Miterben vorhanden ist. Andererseits hat sich der Rechtspfleger in Verfahren der Erteilung von Erbscheinen auf Grund gesetzlicher Erbfolge bewährt. In dem neuen Absatz 2 Satz 1 ist daher vorgesehen, daß der Richter die Erteilung des Erbscheins oder des Zeugnisses dem Rechtspfleger übertragen kann, wenn trotz Vorliegens einer Verfügung von Todes wegen gesetzliche Erbfolge eingetreten und deutsches Erbrecht anzuwenden ist. Nach Satz 2 ist der Rechtspfleger an die Auffassung des Richters gebunden. Eine besondere Bestimmung hierüber ist notwendig, weil die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs insoweit nicht gegeben sind.

Die Richtervorbehalte in den Nummern 1 und 7 bis 10 RpflG 1957 sollen nicht aufrechterhalten bleiben. Der Vorbehalt in Nummer 1 kann entfallen, weil es sich hier im allgemeinen um Geschäfte handelt, die keine besonderen Schwierigkeiten bieten (vgl. auch die parallel laufende Einschränkung des Richtervorbehalts in § 12 Nr. 4 RpflG 1957 durch § 14 Nr. 4 des Entwurfs). Der Vorbehalt in Nummer 7 ist nicht mehr gerechtfertigt, wenn, wie insbesondere in § 14 des Entwurfs vorgesehen, die Maßnahmen der Vermögensfürsorge auf den Rechtspfleger übergehen. Die nach Nummer 8 vorbehaltenen Geschäfte weisen keinen solchen Schwierigkeitsgrad auf, daß sie nicht vom Rechtspfleger erledigt werden könnten. Das Offenbarungseidsverfahren des § 83 Abs. 2 FGG, vorbehalten durch Nummer 9, ist formell-rechtlicher Natur. Es entspricht dem Offenbarungseid des § 883 ZPO und kann wie dieser auf den Rechtspfleger übertragen werden. Dem Vorbehalt in Nummer 10 kam auch bisher schon kaum praktische Bedeutung zu.

Zu § 16 — **Handels- und Registersachen**

Die Vorschrift knüpft an § 15 RpflG 1957 an, ordnet die Vorbehaltsübertragung von Handels- und Registersachen aber systematisch neu und vereinfacht sie damit. Gleichzeitig werden bestehende Richtervorbehalte teilweise eingeschränkt, aber auch neue Richtervorbehalte geschaffen. Die Führung des Handelsregisters A soll ausschließlich dem Rechtspfleger zustehen.

Nummer 1

In § 15 Nr. 1 RpflG 1957 werden dem Richter bestimmte Verfügungen auf Eintragungen bei den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorbehalten. Die Eintragungen werden im allgemeinen keine Schwierigkeiten bieten, wenn es sich bei Gesellschaften mit inländischem Sitz um eine Eintragung bei dem Gericht einer Zweigniederlassung handelt. Die Richtervorbehalte sollen daher in Nummer 1 des Entwurfs auf die Gerichte des Sitzes beschränkt werden und für die Gerichte der Zweigniederlassung nur insoweit bestehenbleiben, als es sich um Gesellschaften mit ausländischem Sitz handelt.

Zu Buchstaben a bis d

Die Vorschriften übernehmen § 15 Nr. 1 Buchstaben a bis c und e RpflG 1957.

Zu Buchstabe e

Die Richtervorbehalte des § 15 Nr. 2 RpflG 1957, die grundsätzlich hierher übernommen werden, können eingeschränkt werden:

§ 141 FGG betrifft im Handelsregister A einzutragende Firmen. Das Handelsregister A soll durch den Rechtspfleger geführt werden. § 143 FGG betrifft Löschungen auf Verfügungen des Landgerichts. Hier wird das Registergericht auf Grund einer richterlichen Entscheidung über die Löschung tätig. Die Richtervorbehalte zu §§ 141 und 143 FGG sind entbehrlich. § 147 FGG betrifft das Genossenschaftsregister. Entsprechend der für das Handelsregister vorgesehenen Regelung sind die Fälle der Löschungen auf Verfügungen des Landgerichts von dem Vorbehalt auszunehmen. Der Richtervorbehalt für die Verfügungen auf Löschung unzulässiger Eintragungen nach § 142 FGG ist auf das Handelsregister B zu beschränken. § 144 FGG betrifft ohnehin nur Kapitalgesellschaften.

Dagegen müssen folgende Geschäfte abweichend vom geltenden Recht dem Richter vorbehalten bleiben: Nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften kann eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft, die kein Vermögen besitzt, gelöscht werden. Insbesondere bei der Feststellung der Vermögenslosigkeit einer Gesellschaft oder Genossenschaft können oft erhebliche Schwierigkeiten auftreten. Die Begründung eines neuen Vorbehalts ist daher geboten.

In § 43 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) wird § 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 FGG für anwendbar erklärt. Das führt dazu, § 43 Abs. 2 KWG in den Buchstaben e des Entwurfs einzubeziehen.

Nummer 2

Die Vorschrift entspricht § 15 Nr. 3 RpflG 1957. Diese Bestimmung behält in ihren Buchstaben a bis m mehrere Verfügungen nach § 145 FGG dem Richter vor. Die hier bestehende Regelung ist jedenfalls nicht übersichtlich. Die Neuregelung in Nummer 2 des Entwurfs zielt auf eine Vereinfachung ab, sieht aber auch eine Erweiterung der Richtervorbehalte vor.

Zu Buchstabe a

Von den in § 145 FGG aufgeführten Geschäften sollen dem Richter diejenigen vorbehalten bleiben, die dem Bereich des Seerechts und dem Bereich des Rechts der Kapitalgesellschaften angehören. Hier handelt es sich durchweg um schwierige Geschäfte, die eine besondere Sachkunde verlangen. Soweit die Angelegenheiten Kapitalgesellschaften betreffen, sind die Entscheidungen für diese Gesellschaften zumeist von erheblicher Bedeutung oder auf Grund von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gesellschaft zu treffen. § 28 Abs. 2 KWG ist als weiteres schwieriges Geschäft des Registergerichts in den Vorbehalt einzubeziehen.

Zu Buchstabe b

Dem Richtervorbehalt unter Buchstabe a für die Bestellung von Abwicklern nach § 145 FGG in Verbindung mit § 273 Abs. 4 AktG entspricht der hier vorgesehene Richtervorbehalt für die Ernennung von Liquidatoren nach der Löschung gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften, für die Bestellung und Abberufung von Abwicklern nach § 47 Abs. 2 VAG sowie für die Bestellung von Abwicklern für ein Kreditinstitut nach § 38 Abs. 1 Satz 5 KWG.

Nummer 3

Die Vorschrift übernimmt § 15 Nr. 4 RpflG 1957.
§ 15 Nr. 1 Buchstabe d RpflG 1957 soll nicht aufrechterhalten bleiben. Dieser Richtervorbehalt ist bedeutungslos.

Zu § 17 — **Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen**

§ 17 tritt an die Stelle der §§ 17, 18 und 18 a des Rechtspflegergesetzes 1957.

In Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen sowie in Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen bleibt ein Richtervorbehalt nur noch für die Fälle bestehen, in denen nach § 35 GBO und den entsprechenden Vorschriften der Schiffsregisterordnung sowie des Gesetzes über Pfandrechte an Luftfahrzeugen der Nachweis der

Erbfolge oder der Befugnis eines Testamentsvollstreckers durch eine in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Verfügung von Todes wegen geführt werden soll. Der Richter braucht aber nur über die Frage der Erbfolge oder der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers zu befinden. Im übrigen wird der Rechtspfleger tätig.

Der Richtervorbehalt ist notwendig, weil eine letztwillige Verfügung auszulegen ist. Diese Auslegung ist auch in § 15 dem Richter vorbehalten. Sie ist nicht einfach, häufig sogar sehr schwierig. Wollte man auch diesen, im Entwurf allein noch vorgesehenen Richtervorbehalt beseitigen, so müßte § 35 GBO dahin geändert werden, daß der Nachweis der Erbfolge oder der Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers dem Grundbuchamt gegenüber nur durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses geführt werden könnte. Eine solche Änderung würde aber die Bedeutung und den Nutzen des öffentlichen Testaments weitgehend aufheben.

Von dieser Ausnahme abgesehen werden die Grundbuchsachen und die ihnen gleichstehenden Sachen durch § 17 voll auf den Rechtspfleger übertragen. Der Bundesrat (a. a. O.) hat bereits bei den Beratungen über das Rechtspflegergesetz 1957 gefordert, daß die Grundbuchsachen und die Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen — das Gesetz über Pfandrechte an Luftfahrzeugen erging erst unter dem dem 26. Februar 1959 — ohne Einschränkung auf den Rechtspfleger übertragen würden. Die Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit hat in ihrem Bericht (S. 317) diese Forderung wiederholt. Der Rechtspfleger erledigt heute bereits über 95 % — wenn nicht sogar mehr — der Geschäfte des Grundbuchamts und der entsprechenden Register. Er ist für die Erledigung dieser Geschäfte besonders geeignet. Bei schwierigen Rechtsfragen greift § 5 ein, nach dem der Rechtspfleger in einem solchen Falle vorzulegen hat.

Die Richtervorbehalte der §§ 17, 18 und 18 a RpflG 1957 können somit bis auf die bezeichnete Ausnahme entfallen. Löschungen im Grundbuch von Amts wegen (Richtervorbehalt in § 17 Nr. 1 RpflG 1957) hat im übrigen bereits § 31 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 986) dem Rechtspfleger zugewiesen. Soweit die Klarstellung der Rangverhältnisse derzeit dem Richter vorbehalten ist (§ 17 Nr. 2 RpflG 1957), handelt es sich nicht um eine echte Streitentscheidung; diese ist vielmehr durch einen Zivilprozeß herbeizuführen.

Zu § 18 — **Konkursverfahren**

In § 21 Abs. 1 RpflG 1957 sind dem Rechtspfleger einzelne Geschäfte im Verfahren nach der Konkursordnung übertragen worden. Nach § 21 Abs. 2 kann der Richter in geeigneten Fällen dem Rechtspfleger nach Entscheidung über die Eröffnung und über die Ernennung des Konkursverwalters das Konkursverfahren aber auch ganz übertragen.

Von den Möglichkeiten des § 21 Abs. 2 RpflG 1957 wird in ständig steigendem Maße vornehmlich bei den größeren Amtsgerichten Gebrauch gemacht. Ähnlich wie § 1 Abs. 2 ZVG für das Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren gibt § 71 Abs. 3 KO die Möglichkeit, die Konkurssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, so daß dort auch für diese Verfahren besonders qualifizierte Rechtspfleger eingesetzt werden können. Damit sind die Voraussetzungen dafür gegeben, auch beim Konkursverfahren grundsätzlich zum System der Vorbehaltsübertragung überzugehen.

Absatz 1

Die Eröffnung des Konkurses stellt für den Gemeinschuldner eine wirtschaftlich sehr schwerwiegende Maßnahme dar. Sehr oft bestehen bei der Entscheidung über den Eröffnungsantrag erhebliche rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten. Das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag und dieser Beschluß selbst müssen daher dem Richter vorbehalten bleiben. Da nach § 110 Abs. 1 KO der Konkursverwalter bei der Eröffnung des Konkursverfahrens zu ernennen ist, bleibt der Richter auch hierfür zuständig.

Absatz 2

Manche Konkursverfahren sind besonders umfangreich oder von großer Bedeutung für die Wirtschaft oder jedenfalls für den Kreis der Betroffenen. Außerdem können in bestimmten Verfahrensabschnitten erhebliche rechtliche Schwierigkeiten auftreten. Der Richter muß sich daher trotz der grundsätzlichen Zuweisung an den Rechtspfleger in solchen besonderen Fällen das gesamte Konkursverfahren oder bestimmte Verfahrensabschnitte vorbehalten können. Die in Satz 2 vorgesehene Regelung entspricht der des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Entwurfs.

Zu § 19 — **Vergleichsverfahren**

Die Gründe, aus denen die Umwandlung der Einzelübertragungen der Geschäfte im Konkursverfahren in eine Vorbehaltsübertragung vorgesehen ist, greifen auch beim Vergleichsverfahren durch.

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 18 Abs. 1 des Entwurfs.

Absatz 2

Die Vorschrift soll klarstellen, daß die Entscheidung über die Eröffnung des Anschlußkonkurses in den Fällen des § 80 Abs. 1, § 96 Abs. 5 und 6, § 101 VglO nicht dem Richtervorbehalt des § 18 Abs. 1 des Entwurfs unterliegt, wenn über die Eröffnung des Konkurses von Amts wegen zu entscheiden ist. Bei der Eröffnung des Anschlußkonkurses obliegt dem Rechtspfleger dann auch die Ernennung des Konkursverwalters.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der des § 18 Abs. 2. Sie soll aber auch klarstellen, daß sich der Richter bei

der Eröffnung des Vergleichsverfahrens ein etwaiges Anschlußkonkursverfahren nach Absatz 2 ganz oder teilweise vorbehalten kann.

DRITTER ABSCHNITT

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ,auf den Gebieten des Beurkundungswesens sowie der Rechts- und Amtshilfe, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in der Strafvollstreckung und Verfahren vor dem Patentgericht und dem Gebiete der Aufnahme von Erklärungen

Zu § 20 — **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**

Die Vorschrift knüpft an § 19 RpflG 1957 an. Es sollen jedoch weitere Verfahren nach der Zivilprozeßordnung dem Rechtspfleger zugewiesen werden. Dies geschieht dadurch, daß bisherige Einzelübertragungen erweitert, bestehende Richtervorbehalte eingeschränkt oder neue Übertragungen vorgesehen werden. Unverändert sind die Zuweisungen in den Nummern 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11 und 14; allerdings ist die Numerierung gegenüber § 19 RpflG 1957 geändert. Zu den Änderungen der übrigen Nummern ist im einzelnen zu bemerken:

Nummer 1

§ 19 Nr. 1 RpflG 1957 hat das Mahnverfahren auf den Rechtspfleger übertragen, jedoch dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle das Verfahren gemäß § 699 Abs. 1 ZPO (Erteilung des Vollstreckungsbefehls) vorbehalten. Dieses Verfahren wird, weil zu den schwierigen Geschäften des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zählend, nur von Beamten wahrgenommen, welche die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Rechtspfleger erfüllen. Es erscheint daher zweckmäßig, auch die Erteilung des Vollstreckungsbefehls dem Rechtspfleger zuzuweisen.

Nummer 4

§ 19 Nr. 4 RpflG 1957 wird grundsätzlich übernommen.

Im Halbsatz 1 sind jedoch die Worte „an Stelle eines Richters" entbehrlich. Die Bestimmung des Halbsatzes 2 erscheint nicht erforderlich. Soweit der Rechtspfleger nach § 19 Nr. 4 RpflG 1957 in Verbindung mit § 118 a Abs. 1 ZPO mit den notwendigen Erhebungen beauftragt worden ist, kann er den Gegner ohnehin zu Protokoll anhören.

Nummer 5

Das Rechtspflegergesetz 1957 hat dem Rechtspfleger keine Entscheidungen über isolierte Anträge auf Bewilligung des Armenrechts übertragen. Derartige Anträge, mit denen außerhalb oder nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens um die Bewilligung des Armenrechts lediglich für die Zwangsvollstreckung nachgesucht wird, bieten jedoch im allgemeinen keine rechtlichen Schwierigkeiten. Es handelt sich vielfach um Massengeschäfte, wenn z. B uneheliche Kinder für die Zwangsvollstreckung gegen ihre Väter, welche die Vaterschaft anerkannt und sich der Zwangsvollstreckung unterworfen haben, das Armenrecht beantragen. Eine Übertragung auf den Rechtspfleger ist insoweit angebracht.

Nummer 10

Nach Klagerücknahme ist auf Antrag auszusprechen, daß ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wirkungslos ist (§ 271 Abs. 3 Satz 3 ZPO). Ferner sind dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist. Diese Folgen der Klagerücknahme sind im Gesetz eindeutig bestimmt. Für eine Ermessensentscheidung ist kein Raum. Auch die Beantwortung der Frage, ob eine wirksame Klagerücknahme vorliegt, ist im allgemeinen nicht schwierig. Dasselbe gilt, wenn ein Einspruch, eine Berufung oder eine Revision zurückgenommen wird. Die Entscheidungen können auf den Rechtspfleger übergehen.

Die vorgeschlagene Regelung wird dann praktisch werden, wenn die Zurücknahme oder der Antrag auf Ausspruch über deren Folgen außerhalb der mündlichen Verhandlung ausgesprochen wird und sich auf den gesamten Streitgegenstand bezieht. Andernfalls wird der Richter über § 6 tätig werden.

Nummer 12

Die Vorschrift erweitert die in § 19 Nr. 10 RpflG 1957 angeordnete Übertragung. Nach § 797 Abs. 3 ZPO entscheidet über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde das Amtsgericht, in dessen Bezirk der die Urkunde verwahrende Notar seinen Amtssitz hat. Die Entscheidung ist nicht schwieriger als die dem Rechtspfleger bereits übertragene Entscheidung über die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden. Sie kann daher auf den Rechtspfleger übergehen.

Das gleiche gilt für die nach § 49 Abs 2 Nr. 2 JWG vom Amtsgericht zu treffende Entscheidung.

Nummer 13

Die Vorschrift erweitert § 19 Nr. 11 RpflG 1957. Nach § 627 b Abs. 4 Satz 1 ZPO bestimmt das Gericht des ersten Rechtszuges eine Frist, innerhalb deren der Unterhaltsberechtigte wegen seiner Ansprüche die Klage zu erheben hat. Diese Entscheidung entspricht den bereits übertragenen Geschäften und ist deshalb einzubeziehen.

Nummer 15

Die Vorschrift erweitert die Regelung des § 19 Nr. 13 RpflG 1957. Nach § 931 Abs. 3 ZPO ordnet das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht die Pfändung eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks zur Vollziehung des Arrestes an. Dieses Geschäft entspricht der dem Rechtspfleger bereits übertragenen Pfändung von Forderungen aus einem Arrestbefehl

und bietet im allgemeinen keine rechtlichen Schwierigkeiten. Es kann deshalb ebenfalls auf den Rechtspfleger übertragen werden.

Nummer 16

Die nach dem geltenden Recht in § 19 Nr. 14 RpflG 1957 bestehenden Richtervorbehalte in Zwangsvollstreckungsverfahren werden eingeschränkt. Dessen Buchstabe c behält das Offenbarungseidverfahren dem Richter vor. Eine Übertragung auf den Rechtspfleger wird den Richter fühlbar entlasten. Durchgreifende Bedenken dagegen, daß der Rechtspfleger den Offenbarungseid in den bezeichneten Fällen abnimmt, sind nicht ersichtlich. Offenbarungseidverfahren dieser Art sind typische Massengeschäfte, die nur in wenigen Fällen rechtlich schwierig sind. Der Richter hat regelmäßig nur die formellen Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen und alsdann das von dem Schuldner zu beschwörende Vermögensverzeichnis durchzusehen — Geschäfte, zu denen es keines Volljuristen bedarf. Der Richter ist aber auch nicht wegen der Förmlichkeit des Eides für dessen Abnahme notwendig: Vergleichbare Offenbarungseide werden nach § 332 Abs. 4 Satz 1, § 365 Abs. 4 Satz 1 der Reichsabgabenordnung vom Finanzamt abgenommen.

Zu der Abnahme des Offenbarungseides soll der Rechtspfleger auch befugt sein, wenn das Vollstreckungsgericht ein anderes Gericht im Wege der Rechtshilfe darum ersucht oder wenn das Amtsgericht des Haftortes den Eid abnimmt (§ 902 ZPO). Aus der Übertragung des prozessualen Offenbarungseides ergeben sich redaktionelle Änderungen bei Satz 1.

Der Offenbarungseid nach § 889 ZPO wird entgegen seiner Stellung im Achten Buch der Zivilprozeßordnung nicht von dem Vollstreckungsgericht, sondern von dem Prozeßgericht abgenommen. Er soll deshalb nicht auf den Rechtspfleger übergehen. Das wird ausdrücklich klargestellt.

Bei den Entscheidungen nach § 765 a ZPO sind in erster Linie wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte abzuwägen: Diese Abwägung kann auch der Rechtspfleger vornehmen. Der Richtervorbehalt für § 765 a ZPO ist deshalb entbehrlich.

Auch bei den dem Richter vorbehaltenen Entscheidungen über Austauschpfändungen nach § 811 a ZPO und über die Gewährung eines Verwertungsaufschubs nach § 813 a ZPO sind im wesentlichen die wirtschaftliche Belange der Parteien zu beurteilen, und zwar regelmäßig im Zusammenhang mit einer Entscheidung nach § 765 a ZPO. Entsprechendes gilt für die Anordnung über die anderweitige Verwertung einer gepfändeten Sache (§ 825 ZPO). Von diesen Richtervorbehalten kann daher ebenfalls abgesehen werden.

Zu § 21 — **Urkundssachen**

Die Vorschrift übernimmt § 23 RpflG 1957, mit Ausnahme von dessen Nummer 2. Insoweit ist die Übertragung gegenstandslos geworden, weil das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 die Nutznießung des elterlichen Gewalthabers am Kindesvermögen aufgehoben hat.

§ 21 ist nur eine vorläufige Regelung. Die Neuordnung des Beurkundungswesens und damit der Zuständigkeit des Rechtspflegers für Beurkundungen muß dem Entwurf eines Beurkundungsgesetzes überlassen werden.

Zu § 22 — **Rechts- und Amtshilfe**

Die Arbeitskraft des Amtsrichters wird zu einem nicht geringen Teil durch die Erledigung von Rechts- und Amtshilfeersuchen in Anspruch genommen. Soweit es sich nicht um Ersuchen in Strafverfahren, disziplinarrechtlichen oder ehrengerichtlichen Verfahren handelt, kann der Rechtspfleger den Richter hier fühlbar entlasten. Die Erledigung der Ersuchen wird im allgemeinen rechtlich nicht schwierig sein. Da Schwierigkeiten erfahrungsgemäß aber bei der Erledigung von Ersuchen auftreten können, die von einem Gericht oder einer Behörde außerhalb des Geltungsbereichs des Rechtspflegergesetzes ausgehen, wird die Erledigung dieser Rechtshilfeersuchen nicht auf den Rechtspfleger übertragen. Ferner wird die Erledigung jener Ersuchen ausgenommen, in denen ausdrücklich um eine richterliche Amtshandlung ersucht wird. Dieses Ersuchen wird dann gestellt werden, wenn der Sachverhalt besondere Schwierigkeiten bietet, eine eidliche Vernehmung erforderlich oder wegen der Person des zu Vernehmenden eine richterliche Vernehmung zweckmäßig erscheint.

Die Entscheidung darüber, ober der Rechtspfleger oder der Richter das Ersuchen erledigen soll, wird dem Ersuchenden überlassen, da nur er aus der Kenntnis des Sachverhalts diese Entscheidung sachgerecht treffen kann.

Zu § 23 — **Festsetzungsverfahren**

Absatz 1 Nr. 1

Bereits nach dem geltenden Recht ist der Rechtspfleger befugt, den Streit- oder Geschäftswert in den Fällen anzusetzen, in denen ihm das Verfahren zur sachlichen Erledigung übertragen ist. Im übrigen überträgt das Rechtspflegergesetz dem Rechtspfleger bisher keine Wertfestsetzungen. Der Rechtspfleger wird jedoch im Kostenrecht eingehend ausgebildet. Er erscheint daher grundsätzlich auch befähigt, Wertfestsetzungen vorzunehmen.

In vielen Fällen — etwa bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten — wird die Wertfestsetzung jedoch schwierig sein. In anderen Fällen wird der Richter, der das Verfahren kennt, die Wertfestsetzung ohne weiteres vornehmen. Die Wertfestsetzung durch den Rechtspfleger soll daher davon abhängig sein, daß der Vorsitzende diesen mit dem Geschäft beauftragt hat.

Absatz 1 Nr. 2

Die Festsetzung der Kosten nach den §§ 103 ff. ZPO obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, wird aber in der Regel aufgrund von Vorschriften der Landesjustizverwaltungen von einem zum

Rechtspfleger befähigten Beamten, nicht vom mittleren Justizdienst vorgenommen. Die Umwandlung in ein Rechtspflegergeschäft trägt dem Rechnung.

Die Übertragung umfaßt alle Verfahren, in denen die §§ 103 ff. ZPO anzuwenden sind, also auch diejenigen, für die in anderen gesetzlichen Vorschriften auf die §§ 103 ff. ZPO verwiesen wird (z. B. § 464 Abs. 2 StPO, § 13 a Abs. 2 FGG, § 45 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 16 Satz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen, § 77 Satz 3 GWB).

Absatz 1 Nr. 3

Auch die Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts nach § 19 BRAGebO obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Die ausdrückliche Zuweisung dieses Geschäfts an den Rechtspfleger ist aus den gleichen Gründen vorgesehen, die bei §§ 103 ff. ZPO zur Umwandlung in ein Rechtspflegegeschäft führen.

Absatz 1 Nr. 4

Aufgrund verschiedener Ausführungsgesetze zu internationalen Rechtshilfeverträgen, z. B. aufgrund des § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 939), können die Gerichte auf Antrag der zuständigen Behörde Gerichtskosten festsetzen, wenn der Kläger zwar von der Sicherheitsleistung oder der Vorschußpflicht für die Kosten befreit war, gegen ihn aber eine Kostenentscheidung ergangen ist. Diese Regelung soll es ermöglichen, daß die Gerichtskasse, die nur für den innerstaatlichen Bereich wegen der Gerichtskosten vollstreckbare Titel ausstellen kann, auch Kosten gegen einen im Ausland wohnenden Kläger beitreiben kann.

Die Geschäfte sind nicht schwierig und ihrem Wesen nach mit denen der Nummer 2 vergleichbar. Sie können deshalb auf den Rechtspfleger übertragen werden.

Absatz 2

Für das Kostenfestsetzungsverfahren enthält § 104 Abs. 3 ZPO ein besonderes Erinnerungsverfahren. An dessen Stelle soll, soweit der Rechtspfleger in Kostenfestsetzungssachen tätig wird, das allgemeine Rechtsbehelfsverfahren des § 11 mit der Folge der Durchgriffserinnerung treten. Die Frist von zwei Wochen für die Einlegung der Erinnerung wird aus der bisherigen Regelung übernommen (§ 104 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Der Rechtspfleger kann dieser befristeten Erinnerung abhelfen. Die Weiterleitung einer Kostenerinnerung, der weder der Rechtspfleger noch der Richter abhelfen will, an das Rechtsmittelgericht kommt jedoch nicht in Betracht, wenn gegen eine richterliche Entscheidung eine Beschwerde nicht gegeben wäre. Die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen des Richters in Erinnerungsverfahren (§ 104 Abs. 3 Satz 5 ZPO) wird beibehalten.

Zu § 24 — **Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren**

Das Rechtspflegergesetz 1957 hat dem Rechtspfleger keine gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege übertragen. Dem wird zumeist auch das Grundgesetz entgegenstehen. Eine Übertragung der Entscheidungen nach § 28 Abs. 2 StGB auf den Rechtspfleger ist jedoch zulässig und angebracht. Die Entscheidungen nach § 28 Abs. 2 StGB sind nach dem Ermessen des Gerichts zu treffen. Rechtliche Schwierigkeiten treten hier nur selten auf. Es wird vielmehr darauf ankommen, daß die wirtschaftliche Lage des Verurteilten ermittelt und zutreffend bewertet wird. Hierzu erscheint der Rechtspfleger insbesondere wegen seiner Kenntnisse auf dem Gebiet der Pfändung in das Arbeitseinkommen befähigt. Die Übertragung von Entscheidungen nach § 28 Abs. 2 StGB wird den Richter auch erheblich entlasten, weil zahlreiche Gesuche um die Bewilligung von Teilzahlungen bei den Strafgerichten eingehen. Dem Rechtspfleger kann jedoch nicht die Befugnis eingeräumt werden, nachträglich richterliche Urteile teilweise außer Kraft zu setzen; deshalb sind die Fälle auszunehmen, in denen die Vergünstigung nach § 28 Abs. 1 StGB im Urteil gewährt oder ausdrücklich versagt worden ist.

Für das Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gilt das Entsprechende.

Zu § 25 — **Verfahren vor dem Patentgericht**

Das Rechtspflegergesetz 1957 bestimmt bisher nicht, daß Geschäfte des Bundespatentgerichts von einem Rechtspfleger wahrgenommen werden können. Auch beim Bundespatentgericht besteht jedoch ein Bedürfnis für die Entlastung der Richter durch den Rechtspfleger. Die bei ihm beschäftigten Beamten des gehobenen Justizdienstes erfüllen die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Rechtspfleger.

Wegen der abweichenden Struktur des Gerichtsaufbaus und wegen der besonderen Aufgaben des Patentgerichts gibt § 25 eine abschließende Regelung der übertragenen Aufgaben einschließlich des Rechtsbehelfsverfahrens.

Absatz 1

Im einzelnen sind folgende Geschäfte zur Übertragung auf den Rechtspfleger geeignet:

Nummer 1

Die hier zur Übertragung vorgesehenen Geschäfte entsprechen denen, die dem Rechtspfleger im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit nach § 20 Nr. 3 des Entwurfs zugewiesen werden.

Nummer 2

Die Regelung entspricht § 20 Nr. 4.

Nummer 3

Nummer 3 entspricht § 20 Nr. 6.

Nummer 4

Die zur Übertragung vorgesehenen Geschäfte bieten keine rechtlichen Schwierigkeiten. Sie sind vorzunehmen, wenn die Partei die vorgeschriebene Gebühr nicht bezahlt oder die geforderte Sicherheit nicht gewährleistet hat.

Nummer 5

Auch die hier zur Übertragung vorgesehene Fristsetzung ist rechtlich nicht schwierig. Vergleichbare Geschäfte werden dem Rechtspfleger im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit nach § 20 Nr. 13 übertragen.

Nummer 6

Die Anordnung, die nach Nummer 6 übertragen werden soll, erfordert eine Überprüfung der Klageschrift in tatsächlicher Hinsicht und die Feststellung, ob bestimmte Druckschriften im Patentamt oder im Patentgericht vorhanden sind. Rechtliche Schwierigkeiten werden hierbei nicht auftreten.

Nummer 7

Die Aufforderung zur Benennung eines Vertreters ist der dem Rechtspfleger durch § 20 Nr. 7 übertragenen Entscheidung vergleichbar.

Nummer 8

Das Geschäft entspricht der dem Rechtspfleger durch § 20 Nr. 9 übertragenen Erlaubniserteilung.

Nummer 9

Das Geschäft entspricht der in § 20 Nr. 11 vorgesehenen Übertragung.

Nummer 10

Das entsprechende Geschäft wird dem Rechtspfleger in der Zivilgerichtsbarkeit durch § 20 Nr. 12 übertragen.

Nummer 11

Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht an dritte Personen steht beim Patentgericht bisher dem Senat zu. Zu seiner Entlastung kann in einfach gelagerten Fällen die Entscheidung dem Rechtspfleger zugewiesen werden.

Nummer 12

Die Kostenfestsetzung entspricht den Geschäften, die dem Rechtspfleger in § 23 Nr. 2 des Entwurfs übertragen werden sollen.

Absatz 2

Die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Patentgericht erfordern eine selbständige Regelung des Rechtsbehelfs gegen Entscheidungen des Rechtspflegers. Die Erinnerung muß in allen Fällen befristet sein. Das Patentgericht muß über die Erinnerung in jedem Falle entscheiden.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Beschleunigung des Verfahrens läßt sich bei der Art der hier in Frage kommenden Entscheidungen die Zulassung einer unbefristeten Erinnerung nicht rechtfertigen. Entsprechend § 23 Abs. 2 kann der Rechtspfleger der Erinnerung bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen abhelfen.

Das Rechtsmittelgericht wäre in den fraglichen Fällen der Bundesgerichtshof. Es ist nicht vertretbar, ihn mit Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers beim Patentgericht zu befassen. Die Regelung schließt aber nicht aus, daß in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gegen die Entscheidung des Patentgerichts die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt werden kann.

Zu § 26 — **Aufnahme von Erklärungen**

Die Aufnahme von rechtlich schwierigen Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle obliegt nach den geltenden Regelungen und aufgrund von Gerichtsentscheidungen zumeist von Beamten des gehobenen Justizdienstes, die insoweit aber noch als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tätig werden. Da in Zukunft die Aufgaben des Urkundsbeamten grundsätzlich nur noch vom mittleren Justizdienst wahrgenommen werden sollen, ist die Umwandlung in ein Rechtspflegergeschäft entsprechend der tatsächlichen Lage und aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

Absatz 1

Die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Geschäfte der Geschäftsstelle sind so schwierig, daß sie nicht von den Beamten des mittleren Justizdienstes erledigt werden können.

Absatz 2

Die Regelung des Satzes 1 ist erforderlich, weil es nicht möglich ist, sämtliche schwierigen Fälle der Aufnahme von Anträgen und Erklärungen erschöpfend aufzuführen und sich auch sonst das Bedürfnis ergeben kann, daß der Rechtspfleger und nicht der Beamte des mittleren Justizdienstes tätig wird. Die in Satz 2 vorgesehene Entscheidungsbefugnis des Rechtspflegers in Zweifelsfällen lehnt sich an § 7 des Entwwurfs an.

Absatz 3

Da mit Absatz 1 und 2 nichtrichterliche Geschäfte auf den Rechtspfleger übertragen werden, kommt hier eine Vorlage an den Richter nach § 5 des Entwurfs nicht in Betracht. Absatz 3 schließt daher die Vorlage ausdrücklich aus.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung

Zu § 27 — **Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers**

Die Vorschrift übernimmt § 24 RpflG 1957.

Zu § 28 — **Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**

§ 28 übernimmt inhaltlich § 25 Abs. 1 RpflG 1957 mit den notwendigen Änderungen und Ergänzungen. § 25 Abs. 2 RpflG 1957 war bei Inkrafttreten jenes Gesetzes erforderlich, um die unterschiedliche Stellung des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten innerhalb der Gerichtsverfassung zu kennzeichnen. Er ist heute entbehrlich. § 25 Abs. 3 RpflG 1957 soll aus Gründen der Systematik § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieses Entwurfs werden (s. dort).

Zu § 29 — **Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte**

Die Vorschrift übernimmt fast unverändert § 26 RpflG 1957.

Zu § 30 — **Zuständiger Richter**

Die Vorschrift übernimmt § 27 RpflG 1957.

FÜNFTER ABSCHNITT

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr, in Hinterlegungssachen sowie der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen

Der Abschnitt umfaßt Geschäfte der Rechtspflegeverwaltung, die dem Rechtspfleger übertragen werden sollen. Sie bedürfen einer Sonderregelung.

Zu § 31 — **Zustellungsanträge ausländischer Gerichte, Behörden und Verfahrensbeteiligter**

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 939) wird die Zustellung aufgrund ausländischer Zustellungsanträge durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts bewirkt. Obwohl derartige Rechtshilfeersuchen durch besondere Stellen der Landesjustizverwaltung (vgl. § 9 Abs. 2 Rechtshilfeordnung in Zivilsachen — ZRHO —) auf ihre Zulässigkeit hin überprüft werden, erscheint es nicht zweckmäßig, diese Zustellungsanträge durch Beamte des mittleren Justizdienstes ausführen zu lassen. Durch die Vielfalt der Regelungen sind die Geschäfte schwierig, und regelmäßig ist der Zustellungsempfänger zu belehren (vgl § 69 Abs. 3 Satz 2 ZRHO). Eine Übertragung auf den Rechtspfleger erscheint daher angebracht.

Die Regelung umfaßt nur den sogenannten vertraglichen Rechtshilfeverkehr („gesetzlich zugewiesenen Geschäften"), bei diesen aber ohne Rücksicht darauf, ob der Zustellungsantrag von einem Gericht, einer Behörde oder einem Verfahrensbeteiligten ausgeht. Die Fälle, in denen keine Abkommen mit fremden Staaten geschlossen sind (vertragloser Rechtshilfeverkehr), werden im Justizverwaltungswege geregelt.

Die Vorschrift wird allein für Zustellungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten praktisch, da im Bereich der Strafrechtspflege die Staatsanwaltschaft zuzustellen hat.

Zu § 32 — **Hinterlegungssachen**

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle sind nach § 2 HinterlO dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesen; dieser muß jedoch die Prüfung „für den gehobenen mittleren Dienst" bestanden haben (§ 2 AVHO vom 15. März 1937 — DJ S. 426), also die Voraussetzungen für die Bestellung zum Rechtspfleger erfüllen. Da diese Geschäfte oftmals Schwierigkeiten bieten, sollen sie im Zuge der Bereinigung der Doppelstellung Rechtspfleger/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle dem Rechtspfleger zugewiesen werden. Hierdurch werden Änderungen in der Hinterlegungsordnung notwendig, die § 38 Abs. 2 vorsieht.

Zu § 33 — **Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen**

Das Rechtspflegergesetz 1957 hat in § 35 Abs. 1 Nr. 1 die Regelung des Artikels VI § 1 Nr. III REntlG, nach der Strafvollstreckungsgeschäfte Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Amtsanwälten oder bei der Staatsanwaltschaft hierfür zu bestellenden Beamten übertragen werden können, ausdrücklich aufrechterhalten. Aufgrund des Artikels VI § 1 Nr. III REntlG überträgt § 10 Abs. 1 StVollstrO — eine Verwaltungsanordnung — Geschäfte der Strafvollstreckung auf den „Rechtspfleger". Ähnlich wird in den Richtlinien Nr. II 6 Satz 3 zu §§ 82 bis 85 JGG bestimmt, daß dem „Rechtspfleger" Geschäfte der Vollstreckung übertragen werden. Da es sich bei den Geschäften der Strafvollstreckung um einen bedeutsamen Bereich der Justiz handelt, in dem bereits Beamte des gehobenen Justizdienstes mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt tätig sind, sollen diese Geschäfte in das Rechtspflegergesetz übernommen werden.

Absatz 1

Der Begriff Strafvollstreckungsbehörde wird in § 451 StPO bestimmt. Dem Rechtspfleger sollen die Strafvollstreckungsgeschäfte der Staatsanwaltschaft (§ 451 Abs. 1 StPO), des Amtsrichters (§ 451 Abs. 3 StPO) sowie des Jugendrichters (§ 82 JGG) übertragen werden. Die Möglichkeit, die Strafvollstreckung den Amtsanwälten zu übertragen (§ 451 Abs. 2 StPO), soll insoweit unberührt bleiben, als Amtsanwaltschaften bestehen. Bestimmte Geschäfte können jedoch durch Rechtsverordnung von der Übertragung ausgenommen oder es kann ihre Vorlage an den Staatsanwalt (Amtsrichter) angeordnet werden. Auch die Strafvollstreckungsordnung sieht derartige Ausnahmen vor (§§ 11, 12).

Für die Bußgeldsachen gilt das Entsprechende.

Absatz 2

Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen (vgl. z. B. § 380 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 3 Buchstabe b der Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten, §§ 178 bis 180 GVG, § 70 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 StPO) ist der Vollstreckung krimineller Strafen verwandt. Das gilt ebenso für die Haftstrafen, die das Prozeßgericht für eine Zuwiderhandlung gegen ein Unterlassungs- oder Handlungsgebot verhängt (§ 890 ZPO). Auch diese Vollstreckungen können daher auf den Rechtspfleger übergehen, allerdings mit der Maßgabe, daß sich der Richter die Vollstreckung im Einzelfall ganz oder teilweise vorbehalten kann. Dieser Vorbehalt wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die sofortige Vollstreckung der vom Richter verhängten Strafe geboten ist.

Absatz 3

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 StPO obliegt die Vollstrekkung der in Strafverfahren verhängten Ordnungs- und Erzwingungsstrafen in erster Linie der Staatsanwaltschaft. Es entspricht der Systematik, diese Vollstreckungen auch bei der Staatsanwaltschaft grundsätzlich dem Rechtspfleger zuzuweisen.

Absatz 4

Die in den Absätzen 1 bis 3 zur Übertragung auf den Rechtspfleger vorgesehenen Geschäfte sind keine ihrem Wesen nach richterliche Entscheidungen, sondern führen solche nur aus. Der Rechtspfleger ist daher nicht selbständig, sondern muß Weisungen unterworfen sein. Auch die Rechtsbehelfe gegen seine Entscheidungen richten sich nach dieser besonderen Natur der Aufgaben. Die vorgeschlagene Regelung für die Entscheidung über die Einwendungen gegen seine Maßnahmen und über seine Weisungsgebundenheit lehnt sich an Artikel VI § 3 Abs. 1 REntlG und § 10 Abs. 2 und 3 StvollstrO an. § 34 stellt klar, daß die §§ 5 bis 11 nicht anzuwenden sind.

Absatz 5

Soweit nach § 2 Abs. 1 JBeitrO die Gerichtskasse oder eine andere landesrechtlich bestimmte Behörde Vollstreckungsbehörde ist, soll es bei deren Zuständigkeit verbleiben.

Zu § 34 — **Nicht anzuwendende Vorschriften**

Da die in den neuen §§ 31 bis 33 zur Übertragung auf den Rechtspfleger vorgesehenen Geschäfte dem Bereich der Rechtspflegeverwaltung angehören, kann der Rechtspfleger in diesem Bereich nicht nach § 9 selbständig entscheiden. Es greifen vielmehr die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsaufbaues ein. Ebenso ist auch kein Raum für die Anwendung der Vorschriften der §§ 5 bis 8 sowie 10 und 11, in denen berücksichtigt wird, daß der Rechtspfleger ursprünglich richterliche Geschäfte wahrnimmt.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 35 — **Regelung für die Übergangszeit; Befähigung zum Amt des Bezirksnotars**

Absatz 1 der Vorschrift übernimmt § 31 RpflG 1957. Absatz 2 stellt klar, daß durch die Neufassung des § 2 die in Baden-Württemberg ausgebildeten Bezirksnotare auch weiterhin befähigt sind, Rechtspfleger zu sein (vgl. Bemerkungen zu § 2 Abs. 1).

Zu § 36 — **Vorbehalt für Baden-Württemberg**

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich § 33 RpflG 1957. Der Zusatz „im Rahmen ihrer Zuständigkeit" in Absatz 1 stellt sicher, daß die bisherige Zuständigkeit der Notariate und Grundbuchämter des badischen Rechtsgebietes durch die neuen Aufgabenzuweisungen an den Rechtspfleger nicht erweitert wird.

Zu § 37 — **Neugliederung der Gerichte in Baden-Württemberg**

Die Vorschrift übernimmt § 34 RpflG 1957.

Zu § 38 — **Aufhebung und Änderung von Vorschriften**

Soweit der entsprechende § 35 Abs. 1 RpflG 1957 Vorschriften aufgehoben hat, kann die Regelung gestrichen werden. Die aufgehobenen Vorschriften leben durch die Streichung der sie aufhebenden Bestimmung nicht wieder auf.

Absatz 1 Nr. 1

Das Gesetz soll an die Stelle des Rechtspflegergesetzes 1957 treten. Dieses muß daher zu dem Zeitpunkt aufgehoben werden, an dem das neue Gesetz in Kraft tritt.

Absatz 1 Nr. 2

§ 1 Nr. III und § 3 Abs. 1 von Artikel VI des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 sind bisher durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 RpflG 1957 von der Aufhebung ausgenommen worden. Beide Bestimmungen sollen durch die Vorschriften des § 33 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 dieses Entwurfs ersetzt werden und können daher nunmehr ebenfalls entfallen.

Absatz 2

Die Änderungen der Hinterlegungsordnung sind durch die Übertragung der entsprechenden Geschäfte auf den Rechtspfleger veranlaßt (§ 32 des Entwurfs). §§ 2 und 32 HinterlO sind auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugeschnitten.

Ferner soll aber auch der Beschwerdeweg (vgl. § 3 HinterlO) verkürzt werden und bereits beim Amts- oder Landgerichtspräsidenten enden. Die Änderung des § 3 Abs. 3 HinterlO soll der Klarstellung dienen.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 35 Abs. 2 RpflG 1957. Die Änderung im Wortlaut ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu § 39 — **Geltung in Berlin**

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu § 40 — **Inkrafttreten**

Für das Inkrafttreten des neuen Rechtspflegergesetzes wird ein bestimmter Tag festzusetzen sein. Hierfür empfiehlt sich der Jahresanfang. Ein nicht zu kurz zu bemessender Zeitraum zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten (etwa sechs Monate) sollte die Überleitung auf das neue Recht erleichtern.



Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 2 Abs. 1 Satz 1**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 ist der Zusatz „(Rechtspflegerprüfung)" zu streichen.

Begründung

Die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes ist nicht speziell für die Wahrnehmung der in dem Rechtspflegergesetz genannten Aufgaben eingerichtet. Ihr obliegt darüber hinaus eine Reihe anderer Tätigkeiten, die keinen geringeren Umfang einnehmen. Entsprechend vielseitig sind nach wie vor die Ausbildung und die Prüfung für diese Laufbahn gestaltet. Wenn der Anteil der Rechtspflegergeschäfte im Verhältnis auch gewachsen ist, so hat sich der in der Aufgabenstellung weitergespannte Charakter der Laufbahn dadurch doch nicht verändert. Die Laufbahnprüfung für den gehobenen Justizdienst als „Rechtspflegerprüfung" zu bezeichnen, ist daher sachlich unzutreffend und irreführend und von der Sache her auch unrichtig.

2. **Zu § 2 Abs. 2 bis 4 und Abs. 8 Satz 3**

In § 2 sind die Absätze 2 bis 4 und Absatz 8 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Streichung der Absätze 2 bis 4 ist geboten, da der Bundesgesetzgeber zum Erlaß von Vorschriften über die Vorbildung der Rechtspfleger nicht legitimiert ist. Nach Artikel 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das GG nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Artikel 74 Nr. 1 GG räumt dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz u. a. auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung ein. Regelungen über die Vorbildung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes gehören nicht zu diesem Sachgebiet und unterliegen daher nicht der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Die vorgesehenen Vorbildungsregelungen können auch nicht auf die Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Nr. 1 GG gestützt werden. Von dieser Kompetenz hat der Bundesgesetzgeber im Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) hinsichtlich des Laufbahnrechts bereits Gebrauch gemacht (vgl. insbesondere § 13 BRRG). Die Länder haben ihr Laufbahnrecht einschließlich der Vorbildungsvoraussetzungen im Anschluß daran zweckmäßig und in wesentlichen Zügen übereinstimmend geordnet. Einer bundesgesetzlichen Regelung der Vorbildung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes bedarf es daher nicht; sie würde sich als eine Vollregelung darstellen und wäre durch die Rahmenkompetenz des Bundes nicht gedeckt.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Regelung der Vorbildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen Justizdienstes auch sachlich bedenklich. Die vom Rechtspfleger zu erledigenden Angelegenheiten sind an Bedeutung und Schwierigkeitsgrad nicht höher zu bewerten als die einem Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes gestellten Aufgaben. Da beide Aufgabenkreise im wesentlichen gleichwertig sind und da für den gehobenen Verwaltungsdienst allgemein als Vorbildung die mittlere Reife für ausreichend erachtet wird, ist kein rechtfertigender Grund dafür ersichtlich, aus der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes die Laufbahn des Rechtspfleger auszuklammern und für diese Laufbahn in Sondervorschriften erhöhte Vorbildungsvoraussetzungen aufzustellen.

Die Sonderregelung der Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen Justizdienst ist daher sachlich nicht gerechtfertigt, praktisch nicht zu verwirklichen und führt zu einer weiteren Zersplitterung des Laufbahnrechts mit nachteiligen Konsequenzen für die Entwicklung des Besoldungsrechts.

3. **Zu § 11 Abs. 2**

§ 11 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Rechtspfleger kann, außer im Falle des Absatzes 1 Satz 2, der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft oder nicht abhelfen kann, legt er dem Richter vor. Der Richter entscheidet über die Erinnerung, wenn er sie für zulässig und begründet erachtet oder wenn gegen die Entscheidung, falls er sie erlassen hätte, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Andernfalls legt der Richter die Erinnerung dem Rechtsmittelgericht vor und unterrichtet die Beteiligten hiervon. In diesem Fall gilt die Erinnerung als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers."

Begründung

Redaktionelle Verbesserung; insbesondere sollte in Satz 2 zur Klarstellung ausdrücklich der Fall erwähnt werden, daß der Rechtspfleger der Erinnerung nicht abhelfen kann.

4. **Zu § 36 Abs. 2 Buchstabe b**

In § 36 Abs. 2 Buchstabe b sind nach den Worten „Abtretungs- und" die Worte „Verpfändungserklärungen sowie der" einzufügen.

Begründung

Behebung eines Redaktionsversehens.

5. **Zu § 37 a (neu)**

Nach § 37 ist folgender § 37 a einzufügen:

„§ 37 a

Rechtspflegergeschäfte
nach Landesrecht

Die Länder können Aufgaben, die den Gerichten durch landesrechtliche Vorschriften zugewiesen sind, auf den Rechtspfleger übertragen."

Begründung

Auch auf landesrechtlichen Gebieten besteht ein dringendes Bedürfnis zur Entlastung des Richters.

6. **Zu § 38**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 46 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes im Hinblick darauf geändert werden muß, daß Geschäfte, die jetzt dem Urkundsbeamten obliegen, unmittelbar zu Rechtspflegergeschäften umgestaltet werden.

7. **Zu § 40**

§ 40 ist durch folgenden Halbsatz zu ergänzen: „; § 33 Abs. 1 Satz 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Um zu gewährleisten, daß die Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft tritt, erscheint es zweckmäßig, ausdrücklich zu bestimmen, daß § 33 Abs. 1 Satz 2 bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung erhebt gegen die Änderungsvorschläge unter 3., 4., 5. und 7. keine Einwendungen.

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Anwärter für den gehobenen Justizdienst erhalten eine einheitliche Ausbildung, so daß sie als Rechtspfleger oder in der Justizverwaltung tätig werden können. Ein Wechsel zwischen beiden Tätigkeitsbereichen ist möglich und durchaus häufig. Da in verschiedenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bereits jetzt als Rechtspflegerprüfung bezeichnet wird, hat der Entwurf diese Bezeichnung übernommen, um gerade die besondere Befähigung des erfolgreich geprüften Anwärters für den Dienst als Rechtspfleger zu betonen.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf Grund der Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Nr. 1 GG können die Vorbildungsvoraussetzungen gesetzlich näher geregelt werden. Der Bund verliert durch eine allgemein getroffene Rahmenregelung, wie sie im Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1754) enthalten ist, nicht das Recht, für besondere Fälle einen anderen Rahmen festzulegen und hierbei für einzelne Punkte auch eine abschließende Regelung zu treffen.

Die Ausbildungsordnungen der Länder für den gehobenen Justizdienst enthalten derart uneinheitliche Regelungen, daß der Bund die Erfüllung gewisser Mindestvoraussetzungen verlangen muß, wenn er dem Rechtspfleger weitere verantwortungsvolle Aufgaben zuweist. Die Übertragung etwa der vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeiten erscheint z. B. nicht vertretbar, wenn sie durch 19jährige Rechtspfleger erledigt werden könnten. Insoweit stützt sich die Bundeskompetenz auch auf Artikel 74 Nr. 1 GG.

Zu 6.

Die Bundesregierung wird die Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.